

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Nr. 11. Olkusz, am 15. Oktober 1917. Jahr 3.

INHALT (69—82):

69.

Kreisordnung.

Verordnung vom 17. September 1917, betreffend die Kreisordnung.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Errichtung von Kreisvertretungen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisvertretung geschaffen.

Änderung der Grenzen der Kreise bewirken die entsprechende Änderung des Amtsgebietes der Kreisvertretung.

Mehrere Kreisvertretungen können sich mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements zur Erreichung bestimmter Zwecke zu Kreisverbänden vereinigen.

Die Tätigkeit jedes Kreisverbandes wird durch ein Statut geregelt, das der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt.

Die Stadt Lublin wird aus dem Verbande der Kreisvertretung ausgenommen.

§ 2.

Zusammensetzung der Kreisvertretungen.

Die Kreisvertretungen bestehen in Kreisen mit höchstens 100.000 Einwohnern aus vierundzwanzig Kreisverordneten; in Kreisen mit mehr als 100.000 Einwohnern tritt für je 10.000 oder weniger Einwohner ein Kreisverordneter hinzu.

Die Kreisvertretungen werden für drei Jahre gewählt. Sie bestehen aus Vertretern folgender Interessengruppen:

1. Höchstbesteuerte des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes,

2. Städte,

3. Landgemeinden.

Die Zahl der Mandate wird auf die einzelnen Gruppen folgendermassen verteilt:

I. Zunächst wird die Zahl der städtischen Kreisverordneten nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Städte zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Kreises festgesetzt, wobei die auf die Städte entfallende Anzahl der Mandate auf Kosten der übrigen Mandate um ein

Mandat vermehrt wird. Die Anzahl der städtischen Mandate darf nicht weniger als ein Sechstel und nicht mehr als die Hälfte der Mandate des Kreises betragen.

II. Die nach Abzug der städtischen Mandate verbleibende Zahl der Mandate wird zu gleichen Teilen auf die Gruppen der Höchstbesteuerten sowie der Landgemeinden verteilt. Bei ungerader Zahl wird das erübrigende Mandat der Gruppe der Landgemeinden zugewiesen. Wenn die Zahl der Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten nicht wenigstens zehnmal so gross ist, als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mandate, so hat eine entsprechende Verminderung der Mandatenzahl dieser Gruppe zu Gunsten der Mandatenzahl der Gruppe der Landgemeinden einzutreten.

Die Funktion eines Kreisverordneten ist ein Ehrenamt.

§ 3.

Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden von den Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer in einem Kreise zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen:

1. wenigstens 150 polnische Morgen Grundeigentum, oder

2. eine Pachtung von mindestens 300 polnischen Morgen, oder

3. ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens 30.000 Rubel besitzt, oder

4. ein Gewerbe (Industrieunternehmen) mit festem Standorte betreibt, in dem wenigstens hundert Arbeiter beschäftigt sind, oder

5. mit der Gewerbepatentsteuer erster bis vierter Klasse oder der Handelspatentsteuer erster oder zweiter Klasse in Vorschreibung steht.

Das Wahlrecht ist in der Regel persöhnlich auszuüben.

Zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes sind erforderlich:

1. Das vollendete 25. Lebensjahr,

2. männliches Geschlecht,

3. Vollgenuss der bürgerlichen Rechte,

4. Unbescholtenheit.

Unbescholten im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten angesehen.

Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ein Mitglied ihrer Vertretung, Frauen und volljährige Männer unter 25 Jahren durch Bevollmächtigte, Minderjährige und Handlungsunfähige durch ihre gesetzmässigen Vertreter, mehrere Eigentümer durch eine aus ihrer Mitte gemeinsam bestimmte Person aus. Diese Personen müssen den Voraussetzungen für die persönliche Ausübung des Wahlrechtes entsprechen. Bevollmächtigte dürfen nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Jeder Wahlberechtigte kann in einem Kreise für seine Person nur eine Stimme abgeben.

Der Staat übt sein Wahlrecht durch einen Delegierten aus.

§ 4.

Gruppe der Städte.

In diese Gruppe gehören jene Städte, auf die sich die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 64 und 65 V. Bl., beziehen.

Die Mandate dieser Gruppe werden auf die im Kreise befindlichen Städte nach ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt; auf jede Stadt muss jedoch wenigstens ein Mandat entfallen.

Die Kreisverordneten werden in jeder Stadt von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates, die nicht dem Stadtrate angehören, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (Stadtpräsidenten) gewählt.

§ 5.

Gruppe der Landgemeinden.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden derart gewählt, dass auf jede Landgemeinde nach Möglichkeit ein Kreisverordneter entfällt. Wo dies nicht möglich ist, sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke zusammenzulegen.

Wahlberechtigt ist, wer:

1. in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist, oder

2. zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen in der Gemeinde ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens zweitausend Rubel besitzt, oder mit einer Handels- oder Gewerbepatentsteuer in Vorschreibung steht, oder

3. in der Gemeinde wohnt, das 25. Lebensjahr vollendet und vier Klassen einer Mittelschule absolviert hat.

Im Falle des Punktes 3 kann das Wahlrecht nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes die Vorschriften des § 3, Absätze 3 bis 7.

Wer in der Gruppe der Höchstbesteuerten wahlberechtigt ist, hat in der Gruppe der Landgemeinden kein Stimmrecht.

§ 6.

Wählbarkeit.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind:

1. das vollendete 30. Lebensjahr,

2. männliches Geschlecht,

3. Vollgenuss der bürgerlichen Rechte,

4. ordentlicher Wohnsitz oder Besitz einer Realität oder Betrieb eines Gewerbes mit festem Standorte im Kreise,

5. Unbescholtenheit,

6. Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

§ 7.

Wahlordnung.

Die Vorschriften über die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 8.

Wirkungskreis der Kreisvertretung.

Der Wirkungskreis der Kreisvertretung umfasst:

I. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen des Kreises, somit insbesondere:

1. Verwaltung des eigenen Vermögens,

2. Schutz und Ausgestaltung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes,

3. Errichtung und Erhaltung der im Interesse des Kreises notwendigen Strassen und anderen Kommunikationsmittel, sowie Subventionierung von Verkehrsanlagen, deren Erhaltung anderen Faktoren obliegt,

4. Sanitäre Vorsorgen,

5. Errichtung und Erhaltung oder Subventionierung von Krankenanstalten und anderen sanitären Einrichtungen,

6. Armenwesen,

7. Förderung der Volks- und Fachbildung,

8. Massnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Die Bestimmung der Strassen, deren Erhaltung der Kreisvertretung obliegen wird, erfolgt in letzter Instanz vom Militärgeneralgouvernement.

II. Die Obsorge und Überwachung der Landgemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wirtschaftsgebarung und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Die Kreiskommandos haben diese Angelegenheiten zur Erledigung an die Kreisvertretungen zu überweisen.

III. Mitwirkung bei Durchführung der staatlichen Aufgaben, die der Kreisvertretung von staatlichen Behörden zugewiesen sind.

IV. Stellung von Anträgen in Bezug auf Massnahmen, die eines Gesetzes bedürfen und die Interessen des Kreises berühren.

§ 9.

Einnahmen der Kreisvertretungen.

a) Staatliche Subventionen und jene staatlichen Einnahmen, die den Kreisvertretungen gesetzlich überwiesen werden,

b) eigene Einnahmen:

1. Zuschläge zu den Staats- und Gemeindesteuern,

2. die Erträgnisse der durch gesetzliche Vorschriften eingeführten direkten Kreissteuern, insbesondere der Hundesteuer,

3. Gebühren für die Benützung von Anstalten und Einrichtungen, die von der Kreisvertretung im öffentlichen Interesse erhalten werden,

4. Gebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, für die Benützung solcher Einrichtungen, aus denen ihnen besondere Vorteile erwachsen,

5. Erträgnisse aus gesetzlichen Alleinrechten der Kreisvertretung zum Vertriebe von Bedarfsgegenständen,

6. Einnahmen aus dem eigenen Vermögen.

Das Militärgeneralgouvernement kann der Stadt Lublin einen einmaligen oder ständigen Zuschluss zu den Verwaltungsausgaben des umliegenden Kreises vorschreiben.

§ 10.

Organe der Kreisvertretung.

Organe der Kreisvertretung sind:

der Kreistag (sejmik powiatowy), der Kreisausschuss (wydział powiatowy) und der Vorsitzende (przewodniczący).

Der Vorsitzende ist der jeweilige Kreiskommandant oder in seiner Vertretung der Leitende Zivilkommissär.

§ 11.

Kreistag.

Der Kreistag wird auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel jedes Vierteljahr einberufen. Er muss einberufen werden, sobald dies ein Drittel der Kreisverordneten verlangt. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Kreisverordneten anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichkeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beschlussfassung des Kreistages sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Festsetzung des Kreisbudgets und Überprüfung des Rechnungsabschlusses,

2. Einrichtung des Bureaus der Kreisvertretung und Festsetzung der Zahl und der Bezüge der Beamten,

3. einmalige Ausgaben über fünftausend Kronen,

4. Übernahme dauernder Verpflichtungen von jährlich mehr als fünfhundert Kronen,

5. Aufnahmen von Anleihen, die das Budget ständig belasten,

6. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung, sowie hierauf gerichtete Anträge (§ 8, Punkt IV),

7. Festsetzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und den Kreisausschuss,

8. Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses,

9. Angelegenheiten, die sich der Kreistag vorbehält.

Anträge im Kreistage zu stellen sind berechtigt:

a) der Vorsitzende im Namen der Militärverwaltung,

b) der Kreisausschuss als solcher,

c) jeder Kreisverordnete.

Der Kreistag ist berechtigt, für spezielle Angelegenheiten Kommissionen zu bestimmen und für diese Regulative hinauszugeben.

§ 12.

Kreisausschuss.

Der Kreisausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages und aus sechs Mitgliedern, von denen drei von den Kreisverordneten jeder der drei Wahlgruppen, die übrigen vom ganzen Kreistage entsendet werden. In derselben Weise wird für jedes Ausschuss-Mitglied ein Stellvertreter gewählt.

Der Kreisausschuss wird über Einladung des Vorsitzenden in der Regel allmonatlich einberufen. Er muss einberufen werden, sobald dies zwei Ausschussmitglieder verlangen.

Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleicheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kreisausschuss bereitet die zur Beschlussfassung des Kreistages bestimmten Angelegenheiten vor und beschliesst über alle anderen Angelegenheiten, die dem Kreistage nicht vorbehalten sind.

Der Kreisausschuss delegiert eines seiner Mitglieder zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung.

Der Kreisausschuss übt in den Städten und Landgemeinden das Aufsichtsrecht über die Gemeindewirtschaft und die Disziplinargewalt über den Bürgermeister (Stadtpräsidenten), Gemeindevorsteher und die anderen Gemeindebeamten aus. Disziplinarmassnahmen sind:

1. Mahnungen und Rügen,

2. Geldstrafen bis zu hundert Kronen,

3. Suspension vom Amte bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements.

Der Kreisausschuss kann die Ausführung der Beschlüsse von Vertretungen und Organen der Städte oder Landgemeinden bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements sistieren.

Der Kreistag kann den Mitgliedern des Kreisausschusses und der Kommission nach Massgabe der verfügbaren Mittel Diäten zuerkennen.

§ 13.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisauschusses und führt laufende Geschäfte. Er zeichnet alle Schriftstücke im Namen der Kreisvertretung. Urkunden, durch die Verpflichtungen übernommen werden, müssen ausser vom Vorsitzenden auch von zwei Ausschussmitgliedern unterfertigt sein.

Dem Vorsitzenden obliegt die Aufnahme des Bureauspersonals nach Anhörung des Kreisausschusses und die Ausübung der Disziplinargewalt über das Personale der Kreisvertretung.

§ 14.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Kreistages, des Kreisausschusses und aller ihrer Organe ist die polnische.

Alle Kreisvertretungen müssen jedoch Zuschriften militärischer Kommandos ohne Rücksicht auf deren Sprache, nichtpolnische Parteieingaben dann in Behandlung nehmen, wenn die Sprache der Eingabe gesetzlich zugelassen ist und von wenigstens zehn Prozent der Einwohner des Kreises gebraucht wird.

§ 15.

Aufsichtsrecht.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages zu sistieren.

Die Sistierung muss verfügt werden, wenn die Beschlüsse den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gesetzmässigen behördlichen Verfügungen widersprechen oder den Wirkungskreis der Kreisvertretung überschreiten. Der Vorsitzende hat bei Sistierung eines Beschlusses des Kreisausschusses die Angelegenheit vor den nächsten Kreistag zu bringen, bei Sistierung eines Beschlusses des Kreistages die Angelegenheit binnen

drei Tagen dem Militärgeneralgouvernement zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Militärgeneralgouvernement steht das Oberaufsichtrecht über die gesamte Tätigkeit der Kreisvertretungen zu.

Folgende Beschlüsse bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements:

1. Übernahme von Strassen und anderen Kommunikationsmitteln in die Verwaltung des Kreises,

2. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung unbeschadet der Vorschrift des § 8, Punkt IV,

3. Festsetzung des Kreisbudgets und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,

4. Übernahme einer Verpflichtung im Geldwerte von mehr als fünfzigtausend Kronen.

Wenn die Kreisvertretung ihre den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben nicht erfüllt, kann der Vorsitzende diese Aufgaben nach eingeholter Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements gegen nachträgliche Mitteilung an die Kreisvertretung selbst versehen lassen.

§ 16.

Beschwerden.

Wer durch einen Beschluss der Kreisvertretung oder eine Verfügung ihres Vorsitzenden in seinen Rechten verletzt ist, kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung oder der Mitteilung der Verfügung beim Vorsitzenden die Beschwerde an das Militärgeneralgouvernement einzubringen.

Das Militärgeneralgouvernement entscheidet endgültig.

§ 17.

Auflösung der Kreisvertretung.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Kreisvertretung auflösen und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der Angelegenheiten derselben.

§ 18.

Durchführungsmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen und Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 19.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p., Generalmajor.

70.

Schulwesen.

Verordnung vom 26. September 1917, betreffend das Schulwesen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens entsprechend den Wünschen des Provisorischen Staatsrates folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Ausübung der Verwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens ist die vom Provisorischen Staatsrate im Königreiche Polen eingesetzte Übergangskommission durch die von ihr bestellten Organe berufen.

Verwaltungsmassnahmen, die zum Schutze wichtiger militärischer Interessen der okkupierenden Macht unabweislich notwendig sind, können unmittelbar durch die k. u. k. Militärverwaltung getroffen werden.

§ 2.

Die vom Provisorischen Staatsrate beschlossenen Vorschriften, betreffend die Elementarschulen im Königreiche Polen, nebst den hiezu von der Übergangskommission beschlossenen Übergangsbestimmungen, werden zugleich mit dieser Verordnung kundgemacht und haben gleichzeitig mit ihr in jedem Kreise in Kraft zu treten.

Das Inkrafttreten wird für jeden einzelnen Kreis auf Antrag der Übergangskommission durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p., Generalmajor.

Vorläufige Vorschriten betreffend die Elementarschulen im Königreiche Polen.

Teil I.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1.

Es gibt öffentliche und private Elementarschulen.

Art. 2.

Die Erziehungsziele, die Unterrichtsgegenstände und der Unterrichtskreis, die Grundsätze der inneren Verfassung und Organisation der öffentlichen Elementarschulen in Verbindung mit dem ganzen System des Schulwesens werden in einer besonderen Verordnung festgelegt werden.

Art. 3.

Die öffentliche Elementarchule ist für alle Kinder im schulfähigen Alter ohne Unterschied des Bekenntnisses zugänglich.

Art. 4.

Der Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen ist unentgeltlich.

Art. 5.

Elementarschulen, die vom Staate, den Kreisen, Land- oder Stadtgemeinden, Schulverbänden von Gemeinden oder Kreisen erhalten werden, sind öffentliche Schulen.

Art. 6.

Elementarschulen, die von privaten Personen. Vereinigungen und Institutionen erhalten werden, sind Privatschulen.

Art. 7.

Die private Elementarschulen können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Schule nachsuchen, sofern sie den in Teil IV (Art. 78—93) dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Art. 8.

Die Leitung und Oberaufsicht über die öffentlichen Elementarschulen führt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 9.

Die Oberaufsicht über die privaten Elementarschulen führt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 10.

Die öffentliche Elementarschule und diejenige Privatschule, welche die Rechte einer öffentlichen Schule besitzt, stellt über die Beendigung der Schule Zeugnisse aus, welche die Bedeutung einer amtlichen Urkunde besitzen.

Art. 11.

Überall dort, wo eine genügende Anzahl Schulen zur Unterbringung aller Kinder im schulfähigen Alter vorhanden ist, besteht Schulpflicht. Die Schulpflicht wird auf Grund der Vorschriften über die Schulpflicht durchgeführt, die durch eine besondere Verordnung festgelegt werden.

Art. 12.

Für die Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft auf dem Gebiete des Schulwesens werden Schulbezirke gebildet.

Die Städte: Warschau, Lodz, Lublin, Czenstochau und Sosnowiec bilden selbstständige Schulbezirke.

Grössere Ansiedlungen können auf Grund einer Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung selbstständige Schuleinheiten bilden.

Jede Land- und Stadtgemeinde bildet eine besondere territoriale Schuleinheit.

Art. 13.

Gemeinden sowie Kreise können für besondere Zwecke des Schulwesens und unterrichtlich-kulturelle Aufgaben Verbände von Gemeinden und Kreisen bilden. Die Verbände werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen zufolge Anregung der staatlichen Schulbehörden oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung gebildet.

Die Verbände bedürfen der Genehmigung des Di-

rektors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Teil II.

Von den öffentlichen Schulen.

Abschnitt I.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Elementarschulen.

Art. 14.

Die Pflicht der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Elementarschulen liegt der Gemeinde ob.

Art. 15.

Die Schulbehörden und die Organe der örtlichen Verwaltung des Schulwesens werden darum bemüht sein, dass Schulen überall in genügender Zahl errichtet werden.

Die Errichtung und der Bau von Schulen richtet sich nach dem allgemeinen, von den in Betracht kommenden Schulbehörden genehmigten Schulplane.

Art. 16.

Die Gemeinde hat nicht das Recht, der Schule die Geldmittel und die Grundstücke zu nehmen, welche die Schulen oder die Lehrer benützen. Es kann dies ausschliesslich auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde geschehen im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat und dem Bezirksschulinspektor unter der Bedingung, dass die Gemeinde dafür andere, jenen gleiche Einnahmequellen bezeichnet. Die Gemeinde kann ebenfalls nicht ohne Einwilligung des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors bestehende Schulen schliessen.

Art. 17.

Die Schulentwürfe sowie Schulvoranschläge müssen dem Gemeinderate bezw. dem Magistrate alljährlich von den Schulaufsichtsbehörden bezw. Bezirksschulräten (wo keine Aufsichtsbehörden vorhanden sind) vorgelegt werden.

Art. 18.

Die Unterstützungen und Darlehen für die Gemeinden zum Bau von Schulen aus dem staatlichen Schulbaufonds wird eine besondere Verordnung festlegen und regeln.

Art. 19.

Die für die Erhaltung der öffentlichen Elementarschulen erforderlichen Mittel fliessen:

a) aus Gemeindesteuern,

b) aus den durch die Organe der Kreisselbstverwaltung, bestimmten Mitteln,

c) aus dem Staatsschatz,

d) aus Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 20.

Zur Deckung der Gemeindeausgaben für die Schulen wird der Staatsschatz eine Beihilfe leisten, deren Höhe später festgelegt wird. Jedoch trägt die sachlichen Ausgaben wie: die Miete und Renovierung der Räume für die Schulen und Lehrer, die innere Einrichtung, die Unterrichtshilfsmittel und Schulbibliotheken für Kinder, das Halten von Bedienung, das Heizungsmaterial für die Schule und die Lehrer, die Beleuchtung, die Schreibmaterialien und Schuldrucksachen, die Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Schule, sowie die Verwaltungskosten der Schulaufsichtsbehörden die Gemeinde ausschliesslich. Die Gemeinde ist aussendem verpflichtet, den Schulen einen Spielplatz, einen Schulgarten, sowie ein Grundstück für den Lehrer zuzuteilen.

Art. 21.

Die Bezirksschulräte bestimmen unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse die Sätze, nach denen die Schulaufsichtsbehörden die Lehrer mit Heizungsmaterial, die Schulen mit Heizungs-, Beleuchtungs-, Schreibmaterialien versehen und die Kosten der Miete, der Bedienung und der Erhaltung der Reinlichkeit in den Schulen decken werden.

Hinsichtlich des Baues von Schulen, deren innere Einrichtung, der Art und des Systems der Schulgeräte, der Schulbibliotheken, der unentbehrlichen Unterrichtshilfsmittel, Schuldrucksachen, sowie hinsichtlich der Anlage von Gärten und Spielplätzen werden den Bezirksschulräten besondere Weisungen erteilt werden.

Art. 22.

Die in einem Jahre nicht verausgabten, im Haushaltsplane ausgeworfenen Summen verbleiben zur Verfügung der Schulaufsichtsbehörde oder der einzelnen Schulkuratorien zur ausschliesslichen Verwendung für Schulbedürfnisse.

Abschnitt II.

Von dem Lehrerpersonal.

Art. 23.

Die Bedingungen, denen das Lehrerpersonal zu entsprechen hat, sowie die rechtlichen Verhältnisse der

Lehrer an öffentlichen Elementarschulen wird eine besondere Verordnung festlegen.

Art. 24.

Ein Angehöriger eines fremden Staates kann Lehrer an einer öffentlichen oder privaten Schule nur mit fallweiser Genehmigung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung sein.

Art. 25.

Der Bezirksschulinspektor ernennt die Lehrer auf Antrag des Bezirksschulrates; der Leiter des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung stellt dieselben an, versetzt die Angestellten auf andere Posten, befördert, setzt sie ab und entfernt sie.

Art. 26.

Die geistlichen Präfekten sowie die weltlichen Lehrer der katholischen Religion ernennt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde aus Personen, die die missio canonica besitzen. Religionslehrer anderer Bekenntnisse ernennt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung nach Übereinkunft mit der zuständigen Kultusbehörde.

Art. 27.

Die einstweilige Berufung von Lehrern an öffentliche Elementarschulen, die Einrichtung von Vertretungen für dringende Fälle, sowie auch die Versetzung von nicht bestätigten Lehrkräften auf andere Posten aus Dienstrücksichten, jedoch nicht im Disziplinarwege, steht dem Bezirksschulinspektor zu.

Art. 28.

Die offenen Stellen für Lehrer an öffentlichen Elementarschulen schreibt der Bezirksschulrat aus und stellt die gewählten Kandidaten zugleich mit der Liste der abgelehnten dem Bezirksschulinspektor zur Genehmigung vor. Schlägt der Bezirksschulrat innerhalb der von dem Departement bezeichneten Frist die Kandidaten nicht vor oder werden seine Kandidaten von dem Inspektor abgelehnt, so ernennt der Inspektor im Einvernehmen mit dem Departement die Lehrer unmittelbar. Im Falle der Ablehnung der Kandidaten des Bezirksschulrates teilt der Inspektor diesem die Gründe seiner Entscheidung mit.

Teil III.

Von den Organen der Verwaltung des Elementarschulwesens.

Abschnitt I.

Von dem Bezirksschulrat.

Art. 29.

Jeder Schulbezirk besitzt einen Bezirksschulrat. Die Städte: Warschau, Lodz, Lublin, Sosnowiec, Czenstochau bilden selbstständige Schulbezirke mit besonderen Bezirksschulräten.

Dem Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung steht das Recht zu, auch andere Städte als selbstständige Schulbezirke auszusondern.

Art. 30.

Der Bezirksschulrat besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus drei, durch den Kreistag gewählten Vertretern, wobei mindestens einer Mitglied des Kreistages sein muss;

2. aus einem, durch den Stadtrat der Bezirksstadt gewählten;

3. aus einem Vertreter der Lehrerschaft, der von der Bezirkskonferenz der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen gewählt wird;

4. aus einem Leiter (einer Leiterin) eines Lehrerseminars oder einem Lehrer (einer Lehrerin) einer mittleren Unterrichtsanstalt, der (die) von dem Bezirksschulrat in einer der ersten Sitzungen gewählt wird.

Ist in dem Bezirke eine mittlere Unterrichtsanstalt oder ein Lehrerseminar nicht vorhanden, so tritt dafür der Leiter einer der mehrklassigen öffentlichen Elementarschulen, der in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird, ein.

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus zwei vom Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung berufenen Bürgern;

2. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der römisch-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse, sofern das betreffende Bekenntnis in dem Bezirke mehr als 1% der Gesamtheit der Bevölkerung ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung nach Übereinkunft mit der Behörde der römisch-katholischen Kirche bezw. der Obrigkeit der Konfessionsgemeinden;

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Bezirks- (bezw. Schul-) Arzt.

An den Sitzungen des Bezirksschulrates nehmen der Bezirksschulinspektor und dessen Vertreter sowie ein Staatskommissär teil.

Art. 31.

Der Bezirksschulrat von Städten, die als besondere Schulbezirke ausgesondert sind, besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus zwei von dem Magistrat gewählten;

2. aus vier Vertretern des Stadtrates, die von diesem gewählt werden, wobei mindestens zwei Mitglieder des Rates sein müssen;

3. aus dem Leiter (der Leiterin) eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird;

4. aus dem Leiter (der Leiterin) oder Lehrer (Lehrerin) einer mittleren Schulanstallt, der (die) in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird;

5. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen gewählt wird.

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus zwei Bürgern der Stadt, die vom Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung berufen werden;

2. aus Vertretern der Bekenntnisse, wie oben in Art. 30 P. 2 b.

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Schul-(Chef-) Arzt.

An den Sitzungen des Bezirksschulrates nehmen der Bezirksschulinspektor oder dessen Vertreter und ein Staatskommissär teil.

Art. 32.

Die Mandate der Mitglieder des Bezirksschulrates dauern: für die ernannten Mitglieder und Vertreter der Lehrerschaft — 3 Jahre; für die Delegierten des Kreistages und des Stadtrates solange, als die Mandate zum Kreistage oder Stadtrate dauern.

Die Vertreter des Lehrerberufs gehen ihrer Vollmachten verlustig in dem Augenblick, wo sie in dem betreffenden Bezirke ihre Lehrtätigkeit auszuüben aufhören.

Art. 33.

Die Wahlkollegium wählen ausser den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der in den Bezirksschulrat beim Ausscheiden eines tätigen Mitgliedes eintritt. Die Wahlprotokolle werden dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung am Tage nach der Wahl übersandt.

Anfechtungen der Rechtsgültigkeit der Wahlen können bei dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage nach der Wahl ab gerechnet, angebracht werden.

Die Mitglieder des Rates dürfen die Ausübung ihrer Pflichten nach Empfang der Benachrichtigung des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung über die Bestätigung der Wahlen beginnen.

Die ausscheidenden Mitglieder üben ihre Pflichten bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch den Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus.

Art. 34.

Zu den Pflichten des Bezirksschulrates überhaupt gehört:

I. die Ausübung der Aufsicht über das öffentliche und private Elementarschulwesen;

II. die Erwirkung von Mitteln für Schul- und Aufklärungsbedürfnisse sowie die Verwaltung der Geldmittel seines Bezirkes;

III. die Ausübung der Oberaufsicht über die Schulaufsichtsbehörden in den Gemeinden und die Schulkuratorien;

IV. die Prüfung der unterrichtlichen und kulturellen Bedürfnisse in seinem Bezirke und die gemeinsame Arbeit mit dem Bezirksschulinspektor und den Schulaufsichtsbehörden zwecks Befriedigung dieser Bedürfnisse.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen und privaten Elementarschulen mit Ausnahme der Übungsschulen an den Lehrerseminaren mittels Besichtigung der Schulen durch delegierte Mitglieder des Rates, denen jedoch nicht das Recht zusteht, die Schüler zu prüfen oder den Lehrern Vorhaltungen zu machen; im Dienste tätige Lehrer können zu der Schulbesichtigung nicht delegiert werden;

2. die Ausübung der Oberaufsicht über die Schulaufsichtsbehörden; die Ernennung der vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, die Bestätigung der Wahlen und die Auflösung der Schulaufsichtsbehörden für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde ihre Pflichten nicht erfüllen oder ihre Tätigkeit mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehen sollte;

3. die Entscheidung hinsichtlich der von den Schulaufsichtsbehörden in den Gemeinden angefertigten Entwürfe für die Schulnetze, gemäss den Weisungen des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung;

4. die Entscheidung über Anträge auf Eröffnung einzelner Schulen;

5. die Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung privater Elementarschulen;

6. die Abgabe von Gutachten über Anträge der Schulaufsichtsbehörden wegen Schliessung bestehender Schulen oder anderweitiger Verwendung der Einnahmequellen, aus denen die einzelnen Schulen Nutzen ziehen;

7. die Ausschreibung offener Lehrerstellen zum vorgeschriebenen Termine, die Wahl der Kandidaten unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Schulaufsichtsbehörden und der Schulkuratorien, sowie der Vorschlag der Kandidaten zur Genehmigung durch den Schulinspektor;

8. die Teilnahme an der Disziplinarinstanz für Dienstgelegenheiten der Lehrer, deren Zuständigkeit eine besondere Verordnung festlegen wird;

9. die gemeinsame Arbeit mit dem Bezirksschulinspektor an der weiteren Ausbildung der Lehrer an Elementarschulen (die Veranstaltung von Ferienergänzungskursen, von Lehrerkonferenzen und dergl.);

10. die Erteilung von Stipendien zu weiteren Studien an Lehrer der Elementarschulen, die Unterstützung der Bezirksbibliotheken für Lehrer, die Schaffung pädagogischer Museen und die Fürsorge für dieselben, die Erleichterung des Erwerbs von Handbüchern, Unterrichtshilfsmitteln, Schulmaterialien, Büchern für Schulbibliotheken, Schulamtsbüchern und Schuldrucksachen;

11. die Ausübung der Aufsicht über die Schulwirtschaft der Gemeinden, die Prüfung der Berichte der Gemeindeschulaufsichtsbehörden und die Kontrolle über die Ausführung der Gemeindeschulhaushalte;

12. die Verwaltung der für Zwecke der Schulen in dem Bezirke bestimmten Geldmittel; die Fürsorge für das Schulvermögen des Bezirkes und die Schulstiftungen, sofern diese Tätigkeiten nicht anderen Behörden vorbehalten sind;

13. die Stellung von Anträgen bei dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung in unterrichtlichen und kunturellen Angelegenheiten, die Erteilung von Aufklärungen und Gutachten auf dessen Verlangen, die Abgabe von Jahresberichten an das Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung;

14. die Prüfung aller bei dem Bezirksschulrat einlaufenden Anträge;

15. die Festlegung der Sätze, nach denen die Schulaufsichtsbehörden der Gemeinden:

1. die Lehrer mit Heizungsmaterial versehen;
2. die Schulen mit Heizungs-, Beleuchtungs- und Schreibmaterialien versehen;
3. die Kosten der Bedienung und Erhaltung der Sauberkeit in den Schulen bestreiten;

16. die Fürsorge und Aufsicht über das Schulbauwesen und die Schulhygiene.

Art. 35.

Die Mitglieder des Bezirksschulrates üben ihre Pflichten unentgeltlich aus mit Ausnahme des Schriftführers, der eine Entlohnung beziehen kann.

Art. 36.

Der Bezirksschulrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter auf drei Jahre. In diese Stellen können solche Mitglieder des Bezirksschulrates nicht gewählt werden, die besoldete Ämter in dem, von den Organen der örtlichen Selbstverwaltung erhaltenen oder unterstützten Schulwesen bekleiden.

Art. 37.

Der Bezirksschulrat kann zu den Sitzungen Sachverständige einladen, die nicht Mitglieder des Bezirksschulrates sind; diese haben beratende Stimme.

Art. 38.

Die Sitzungen des Bezirksschulrates finden mindestens einmal im Monat statt.

Ausserordentliche Sitzungen können von dem Vorsitzenden nach eigenem Ermessen, auf Verlangen des Bezirksschulinspektors oder auf Antrag zweier Mitglieder des Bezirksschulrates innerhalb 7 Tagen einberufen werden. Zur Fassung rechtsgültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Bezirksschulinspektors oder seines Vertreters und der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Bezirksschulrates erforderlich. Alle Angelegenheiten werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirksschulrates entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Bezirksschulinspektor und der Staatskommissär haben das Recht, das Wort ausser der Reihe der angemeldeten Redner zu ergreifen.

Ein Mitglied des Bezirksschulrates kann an den Beratungen und der Abstimmung über Angelegenheiten, die mit seinen persönlichen Interessen oder den Interessen seiner Verwandten und Verschwägerten in irgendeinem Zusammenhang stehen, nicht teilnehmen.

Art. 39.

Die Übereinstimmung der Beschlüsse des Bezirksschulrates mit den geltenden Verordnungen überwacht der Bezirksinspektor. Für den Fall eines Widerspruches zwischen dem durch den Bezirksrat gefassten Beschlusse und der Verordnung hat der Schulinspektor die Ausführung des Beschlusses aufzuhalten. In streitigen Fällen kann sich der Bezirksschulrat an den Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung wenden.

Art. 40.

Über alle Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Bezirksschulrates entscheidet der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Die Beschwerden sind binnen 7 Tagen, von dem auf die Zustellung oder Veröffentlichung folgenden Tage ab gerechnet, anzubringen.

Art. 41.

Der Bezirksschulrat kann nach freiem Ermessen einen Vollziehungsausschuss bilden:

a) aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter,
b) aus einem Mitgliede des Bezirksschulrates,
c) aus dem Schriftführer des Bezirksschulrates.

Art. 42.

Der Bezirksschulrat stellt eine Geschäftsordnung für seine innere Tätigkeit auf, legt in den Grenzen der vorliegenden Verordnung die Zuständigkeit des Vollziehungsausschusses fest und setzt von seinen diesbezüglichen Beschlüssen die Abteilung für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung in Kenntnis.

Art. 43.

Der Bezirksschulrat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Ausführung gewisser Beschlüsse einem besonderen Delegierten oder besonderen Delegierten übertragen.

Art. 44.

Der Bezirksschulrat kann Kommisionen bilden, in welche ausser den Mitgliedern des Bezirksschulrates diesem nicht angehörende Personen eintreten können. Der Vorsitzende der Kommission muss Mitglied des Bezirksschulrates sein.

Art. 45.

Mitglieder des Bezirksschulrates, die zu den Sitzungen nicht erscheinen, haben ihre Abwesenheit zu entschuldigen.

Ein Mitglied des Bezirksschulrates, das zu 3 auf einander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigung nicht erscheint, erhält eine besondere Aufforderung und wird bei weiterem Nichterscheinen als aus dem Bezirksschulrate ausgeschieden betrachtet. An seine Stelle tritt sein Vertreter.

Art. 46.

Die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Bezirksschulräte übt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus.

Dem Departementdirektor steht das Recht zu, den Bezirksschulrat aufzulösen für den Fall, dass dieser seine Pflichten nicht erfüllen oder seine Tätigkeit mit der vorliegenden Verordnung nicht im Einklange stehen sollte.

Abschnitt II.

Von der Schulaufsicht in den Gemeinden.

Art. 47.

Jede Land- und Stadtgemeinde, bezw. grössere Ortschaft bildet, selbst wenn sie keine besondere Gemeinde darstellt (Art. 12), eine territoriale Schuleinheit mit einer besonderen Schulaufsichtsbehörde.

Art. 48.

In Städten, die selbständige Schulbezirke bilden, üben die Bezirksschulräte die Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörden aus.

Art. 49.

Die Schulaufsichtsbehörde in Landgemeinden und Ansiedlungen, die selbständige Gemeinden bilden oder aus den Gemeinden ausgeschieden sind, besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem, von dem Gemeinderate entsandten Mitgliede des Gemeinderates;

2. aus einem, von der Gemeindeversammlung gewählten Einwohner der Gemeinde;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Gesamtheit der Lehrerschaft an den öffentlichen Schulen der Gemeinde gewählt wird;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der röm.-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse, sofern das betreffende Bekenntnis in der Gemeinde mehr als 2% der Gesamtheit der Bevölkerung der Gemeinde ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit der Behörde der röm.-katholischen Kirche, bezw. der Obrigkeit der Konfessionsgemeinde;

2. aus einem, von dem Bezirksschulrat ernannten Einwohner der Gemeinde;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft an öffentlichen Elementarschulen, der (die) von dem Bezirksschulrat berufen wird.

In Gemeinden, in denen eine Ansiedlung von dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung als besondere Schuleinheit ausgeschieden ist, nehmen an den Wahlen der Delegierten zur Schulaufsichtsbehörde (P. a 2) diejenigen Mitglieder der Gemeindeversammlung teil, die den entsprechenden Teil der Gemeinde (eine Ansiedlung und benachbarte, eben-

falls zu der betreffenden Gemeinde gehörige Dörfer) bewohnen.

Art. 50.

Die Schulaufsichtsbehörde von Stadtgemeinden, die weniger als 20.000 Einwohner zählen, besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem vom Magistrate entsandten Mitgliede;

2. aus zwei, von dem Stadtrate gewählten Vertretern, von denen mindestens einer Mitglied des Rates sein muss;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an den städtischen Schulen gewählt wird;

4. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) einer mittleren Schule oder eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde gewählt wird; sofern ein Seminar oder mittlere Schulen nicht vorhanden sind, tritt dafür der Leiter (die Leiterin) einer mehrklassigen städtischen Schule, der (die) von der Schulaufsichtsbehörde in einer der ersten Sitzungen gewählt wird, ein;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der röm.-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse, sofern das betreffende Bekenntnis in der Gemeinde mehr als 2% der Gesamtheit der Bevölkerung der Gemeinde ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit der Behörde der röm.-katholischen Kirche bzw. der Obrigkeit der Konfessionsgemeinden;

2. aus einem Bürger der Stadt, der von dem Bezirksschulrat ernannt wird;

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Stadt-, ev. dem Schularzt.

Art. 51.

Die Schulaufsichtbehörde in den mehr als 20.000 Einwohner zählenden städtischen Gemeinden besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem vom Magistrate entsandten Mitgliede;

2. aus drei, von dem Stadtrate gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eines Mitglied des Rates sein muss:

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an den städtischen Schulen gewählt wird;

4. aus dem Leiter (der Leiterin) einer mittleren Schule, der (die) von der Schulaufsichtsbehörde in einer seiner ersten Sitzungen gewählt wird;

5. aus dem Leiter (der Leiterin) eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde gewählt wird; ist ein Seminar nicht vorhanden, so tritt dafür der Leiter (die Leiterin) einer mehrstufigen Elementarschule, der (die) von der Aufsichtsbehörde in einer der ersten Sitzungen gewählt wird, ein;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen und s. w. wie in Art 49 unter b 1;

2. aus einem Bürger der Stadt, der von dem Bezirksschulrate ernannt wird;

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Stadt-, ev. dem Schularzt.

Art. 52.

Die Mandate der Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde dauern; für die ernannten Mitglieder und die Vertreter der Lehrerschaft — 3 Jahre; für die Delegierten des Gemeinde- und Stadtrates so lange, als ihre Mandate zu dem Stadt- und Gemeinderate dauern.

Die Vertreter der Lehrerschaft gehen ihrer Vollmachten verlustig in dem Augenblick, wo sie ihre Lehrtätigkeit in dem betreffenden Bezirke auszuüben aufhören.

Art. 53.

Die Wahlkollegien wählen ausser den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der beim Ausscheiden eines tätigen Mitgliedes in die Schulaufsichtsbehörde eintritt.

Die Wahlprotokolle werden den Bezirksschulräten am Tage nach den Wahlen übersandt. Anfechtungen der Rechtmässigkeit der Wahlen können bei den Bezirksschulräten spätestens binnen 7 Tagen, von dem auf die Wahlen folgenden Tage ab gerechnet, angebracht werden.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde dürfen die Ausübung ihrer Pflichten nach Empfang der Benachrichtigung des Bezirksschulrates von der Genehmigung der Wahlen beginnen.

Die ausscheidenden Mitglieder üben ihre Pflichten bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch den Bezirksschulrat aus.

Art. 54.

Zu den Pflichten der Schulaufsichtsbehörde überhaupt gehört:

I. die Mitarbeit an der Entwickelung des Elementarschulwesens in der Gemeinde;

II. die Aufsicht über das Elementarschulwesen, die Erziehungsanstalten der Gemeinde und die Tätigkeit der Schulkuratorien;

III. die Anfertigung von Entwürfen und die Ausführung der Schulhaushaltspläne.

Im besonderen aber:

1. die Begutachtung der Entwürfe zu den Schulhaushaltsplänen des Magistrates oder des Gemeinderates bzw. die Anfertigung von Entwürfen, sofern dies der

Schulaufsichtsbehörde von den Organen der Selbstverwaltung übertragen worden ist;

2. die Bewirkung der in Betracht kommenden Gemeindeschulausgaben in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplane; die Führung genauer Rechnungen und Vorlage der Rechenschaftsberichte an den Gemeinderat bzw. den Magistrat, sofern diese Tätigkeiten von den Organen der Selbstverwaltung der Schulaufsichtsbehörde übertragen werden;

3. die Verwaltung des wirtschaftlichen (sachlichen) Teiles des Gemeindeschulwesens (Art. 17 der vorliegenden Verordnung), sofern diese Tätigkeiten der Schulaufsichtsbehörde von den Organen der Selbstverwaltung übertragen werden; die Sorge für die Schulhygiene;

4. die Vorlage von Anträgen betreffend Anlage neuer Schulen und ihre Ausführung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors;

5. die Ausarbeitung des Entwurfes eines Schulnetzes in der Gemeinde;

6. die Vorlage von Anträgen an den Bezirksschulrat wegen ev. Verlegung und Auflösung bestehenden Schulen oder anderweitiger Verwendung der Quellen, aus denen die Mittel für die Erhaltung der betreffenden Schulen fliessen (Art. 13 der Verordnung);

7. die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen und privaten Elementarschulen in der Gemeinde durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Delegierte, die die Schulen besichtigen können, jedoch nicht das Recht haben, die Schüler zu prüfen und den Lehrern Vorhaltungen zu machen; zu Delegierten können die in der Gemeinde tätigen Lehrer nicht bestellt werden;

8. Die Ernennung des Obmannes bei den Schulkuratorien sowie die Ernennung von Mitgliedern der Schulkuratorien in den Art. 70 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fällen;

9. die Entscheidung in Sachen der Bildung eines Schulkuratoriums für zwei oder eine grössere Anzahl von Schulen;

10. die Auflösung von Schulkuratorien für den Fall, dass diese ihre Pflichten nicht erfüllen oder eine Tätigkeit ausüben sollten, die mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch steht;

11. das Anbringen von Wünschen beim Bezirksschulrate betreffend die Kandidaten auf Lehrerposten;

12. die Beschwerdeführung beim Bezirksschulinspektor über das Lehrerpersonal;

13. die Sorge um das materielle Wohl der Lehrer;

14. die Erteilung von Urlauben an die Lehrer auf nicht länger als 7 Tage, sofern der Bezirksschulinspektor abwesend oder die betreffende Ortschaft nicht sein Amtssitz ist; hiervon ist der Bezirksschulinspektor unverzüglich in Kenntnis zu setzen;

15. die Führung einer Statistik über die Kinder im schulfähigen Alter, sofern diese Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde von den Selbstverwaltungsorganen übertragen wird;

16. die Überwachung und Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Schulpflicht;

17. die Prüfung aller bei der Schulaufsichtsbehörde einlaufenden Anträge;

18. die Ausführung alles dessen, was auf Grund der Gesetze und Verordnungen der höheren Schulbehörden der Schulaufsichtsbehörde übertragen ist, die Abgabe von Aufklärungen und Gutachten, sowie die Stellung von Anträgen in unterrichtlichen und kulturellen Angelegenheiten bei den höheren Behörden, die Erstattung von Berichten über ihre Tätigkeit an den Gemeinderat bzw. den Magistrat, sowie den Bezirksschulrat.

Art. 55.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde üben ihre Pflichten unentgeltlich aus, mit Ausnahme des Schriftführers, der eine Entlohnung beziehen kann.

Art. 56.

Die Gemeindeschulaufsichtsbehörde wählt den Vorsitzenden und dessen Vertreter. An öffentlichen Gemeindeschulen tätige Lehrer können diese Pflichten nicht ausüben.

Art. 57.

Die Gemeindeschulaufsichtsbehörde kann Sachverständige mit beratender Stimme berufen, die nicht zu ihren Mitgliedern zählen.

Art. 58.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat statt.

Ausserordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein; er ist jedoch verpflichtet auf Verlangen des Magistrats bzw. des Gemeinderates, des Vorsitzenden des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors eine Sitzung innerhalb 24 Stunden, auf Antrag zweier Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde nicht später als binnen 7 Tagen einzuberufen.

Art. 59.

In den Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde können anwesend sein: der Vorsitzende oder der Delegierte des Bezirksschulrates und der Bezirksschulinspektor ohne Stimmrecht, jedoch mit dem Rechte ausser der Reihe das Wort zu ergreifen.

Art. 60.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

An den Beratungen und der Abstimmung können Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde nicht teilnehmen, wenn die zur Sprache kommende Angelegenheit mit ihren persönlichen Interessen, den Interessen ihrer Verwandten oder Verschwägerten im Zusammenhange steht.

Art. 61.

Über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden entscheidet in erster Instanz der Bezirksschulrat. Die Beschwerden können binnen 7 Tagen, von dem auf die Beschlussfassung, die Veröffentlichung der Verfügung oder die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, angebracht werden.

Art. 62.

Ausführungsorgan der Schulaufsichtsbehörde ist der Vorsitzende. Die Aufsichtsbehörde kann aus ihren Mitgliedern einen Schatzmeister und einen Schriftführer zur Hilfeleistung für den Vorsitzenden berufen.

Art. 63.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde, die zu den Sitzungen nicht erscheinen, haben ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Ein Mitglied der Schulaufsichtsbehörde, das unentschuldigt zu drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erscheint, erhält eine besondere Aufforderung und scheidet bei weiterem Nichterscheinen aus der Schulaufsichtsbehörde aus. An seine Stelle tritt sein Vertreter.

Art. 64.

Die Auflösung der Schulaufsichtsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses des Bezirksschulrates nach Genehmigung durch das Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung erfolgen.

Abschnitt III.

Von dem Schulkuratorium.

Art. 65.

Die unmittelbare Fürsorge für jede öffentliche Elementarschule übt das Schulkuratorium.

Art. 66.

Das Schulkuratorium kann für jede Schule besonders oder auch für zwei oder mehrere Schulen eines Dorfes, einer Ansiedlung oder Stadt gemeinschaftlich bestellt werden, je nach dem Beschlusse der Schulaufsichtsbehörde.

Art. 67.

Das Schulkuratorium für eine Schule besteht:

1. aus dem Obmanne, der von der Schulaufsichtsbehörde aus den Einwohnern des Dorfes, der Ansiedlung oder der Stadt ernannt wird (nach Möglichkeit aus der Mitte der Eltern der Kinder, die die Schule besuchen);

2. aus einem oder zwei Einwohnern des Dorfes oder der Ansiedlung, die von der Einwohnerversammlung, in der Stadt von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder gewählt werden;

3. aus dem Geistlichen, der den Religionsunterricht in der betreffenden Schule erteilt;

4. aus dem Leiter der Schule.

Das Schulkuratorium für zwei oder eine grössere Anzahl von Schulen eines Dorfes, einer Ansiedlung oder Stadt kann bestehen:

1. aus dem Obmanne, der von der Schulaufsichtsbehörde ernannt wird (wie oben);

2. aus zwei oder drei Einwohnern des Dorfes oder der Ansiedlung, die von der Einwohnerversammlung, in den Städten von den Eltern der die Schulen besuchenden Kinder gewählt werden;

3. aus dem Geistlichen, der den Religionsunterricht in einer der Schulen erteilt; wenn mehrere den Religionsunterricht eines Bekenntnisses erteilen, so gehört zu Schulkuratorium der im Lebensalter älteste;

4. aus den Leitern der Schulen, die ein Schulkuratorium gemeinschaftlich haben;

5. aus einem Lehrer, der von der Gesamtheit der Lehrer der betreffenden Schulen eines Dorfes oder einer Ansiedlung — in den Städten von der Gesamtheit der Lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen, die ein gemeinsames Schulkuratorium haben, gewählt wird.

Alle Lehrer (innen) der Ortschulen haben das Recht, an den Sitzungen des Schulkuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 68.

Die Mandate der Mitglieder des Schulkuratoriums dauern drei Jahre.

Art. 69.

Die Wahlkörperschaften wählen ausser den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der in das Schulkuratorium eintritt, wenn ein tätiges Mitglied ausscheidet.

Die Wahlprotokolle werden am Tage nach der Wahlhandlung an die Schulaufsichtsbehörden gesandt.

Eine Anfechtung der Rechtmässigkeit der Wahlen kann innerhalb von 7 Tagen, von dem Wahltage nach-

folgenden Tage ab gerechnet, bei der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die Mitglieder des Schulkuratoriums dürfen ihr Amt antreten, nachdem sie von der Schulaufsichtsbehörde den Bescheid erhalten haben, dass ihre Wahl bestätigt worden ist.

Zurücktretende Mitglieder üben ihr Amt bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch die Schulaufsichtsbehörde aus.

Art. 70.

Für den Fall, dass die Einwohnerversammlung oder die Versammlung der Eltern die Wahl der Mitglieder zum Schulkuratorium verzögert, obgleich die Gemeindeschulaufsichtsbehörde einen zweiten Termin zur Vornahme der Wahl angesetzt hat, ernennt die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar die Mitglieder des Schulkuratoriums.

Art. 71.

Zu den Pflichten des Schulkuratoriums gehört im allgemeinen:

I. die Sorge für das Wohl und die Entwickelung der Schule in wirtschaftlicher Beziehung;

II. die Fürsorge für die Jugend in — und ausserhalb der Schule;

III. die Pflege der Beziehungen zu den Eltern in allen Angelegenheiten, die das Wohl der Kinder und der Schule betreffen.

Insbesondere aber:

1. die Sorge um die Entwickelung der Schule;

2. die Aufsicht über das Vermögen der Schule;

3. die Aufstellung des Schulhaushaltsentwurfs;

4. die Verfügung über die Gelder, welche dem Schulkuratorium durch die Gemeinde überwiesen werden;

5. die Kontrolle über die Gelder, welche dem Lehrer für die laufenden Ausgaben der Schule überwiesen werden;

6. das Anbringen von Wünschen beim Bezirksschulrat betreffend die Kandidaten für Lehrerposten durch Vermittlung der Schulaufsichtsbehörde;

7. die gemeinsame Arbeit mit der Gemeindeschulaufsichtsbehörde in Sachen betreffend die Beschaffung der für die Schule erforderlichen Baulichkeiten, Schulgeräte und ihre Erhaltung im guten Zustande;

8. die Rechnungsführung der betreffenden Schule(n);

9. die Sorge für die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule und der Schulkinder;

10. die Einflussnahme auf die Eltern in Bezug auf den regelmässigen Schulbesuch der Kinder und die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht;

11. die Veranstaltung von Elternversammlungen;

12. die Ausübung einer Schulaufsicht durch Vermittlung des Obmannes, der das Recht hat, die Schule während der Unterrichtsstunden zu besuchen. Ein Recht, die Kinder zu prüfen und dem Lehrer Vorhaltungen zu machen, steht ihm jedoch nicht zu;

13. die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörde der Gemeinde von allem, was in materieller oder moralischer Hinsicht der Schule zum Nachteil ausschlägt und was das Schulkuratorium nicht abstellen kann;

14. die Sorge für die Jugend ausserhalb der Schule, die Veranstaltung von Schulferien, Schulabenden, Umzügen, Ausflügen, gemeinschaftlich mit dem Lehrkörper;

15. die ev. Sorge um die unmittelte Jugend und den Unterricht der Waisen;

16. die Sorge um die Beschaffung von Fuhrwerk für Kinder aus weiter entfernt liegenden Ortschaften;

17. die Sorge für die Person des Lehrers im Falle seiner Erkrankung, wenn eine Familienpflege nicht vorhanden ist;

18. die Vorlage von Aufklärungen, Gutachten und Anträgen an die vorgesetzten Behörden, die Berichterstattung an die Gemeindeschulaufsichtsbehörde und den Bezirksschulinspektor.

Art. 72.

Der Obmann des Schulkuratoriums beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ein.

Art. 73.

Die Sitzungen finden nach Bedarft statt.

Art. 74.

Die Mitglieder des Schulkuratoriums üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Art. 75.

Die Lehrer sind von den Sitzungen des Schulkuratoriums dann ausgeschlossen, wenn Angelegenheiten zur Beratung kommen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

Art. 76.

Die Ausübung der Beschlüsse des Schulkuratoriums liegt dem Obmanne ob.

Art. 77.

Durch Beschluss der Schulaufsichtsbehörde kann das Schulkuratorium aufgelöst werden; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bezirksschulrat.

Teil IV.

Von den Privatschulen.

Art. 78.

Einzelpersonen, welche Staatsangehörige des Königreiches Polen und in moralischer und staatsbürgerlicher Beziehung unbescholten sind, und Vereinigungen von solchen, sowie Institutionen und Vereine können private Elementarschulen errichten. Die Genehmigung zur Eröffnung einer Schule wird vom Bezirksschulrate erteilt. Die Entscheidungen des Bezirksschulrates kann der Bezirksschulinspektor aufhalten und binnen längstens 7 Tagen die Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung anrufen.

Der Angehörige eines fremden Staates kann eine Schule nur mit Genehmigung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung errichten.

Art. 79.

Um die Genehmigung zu erhalten, muss der Begründer ein Gesuch durch den Bezirksinspektor an den Bezirksschulrat, in dessen Bezirk die Schule errichtet werden soll, richten.

Dem Gesuche müssen beigefügt werden:

a) der Nachweis der Staatsangehörigkeit, der Lebenslauf und auf Verlangen ein Zeugnis über die staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit;

b) die Verpflichtung, dass die Schulräume den Anforderungen der Vorschriften über Schulhygiene entsprechen werden;

c) die Verpflichtung, dass der Leiter und das Lehrerpersonal die vorgeschriebene wissenschaftliche und berufliche Befähigung besitzen werden;

d) den Unterrichts- und Geschäftsplan;

e) das Verzeichnis der Hilfsmittel für den Schulunterricht;

f) den Haushaltsplan;

g) das Statut der Schule, soweit ein solches vorhanden ist.

Art. 80.

Der Leiter der Schule wird vom Eigentümer berufen; er muss vom Bezirksschulinspektor bestätigt werden; die Lehrer werden vom Eigentümer aus der Zahl der Personen, welche die vorgeschriebene Befähigung besitzen, berufen; ihre Berufung ist jedesmal dem Bezirksschulrate mitzuteilen.

Art. 81.

Wenn innerhalb dreier Monate vom Tage der Einreichung des Gesuches betr. die Eröffnung einer Schule keine ablehnende Antwort des Bezirksschulrats ergeht, darf der Gesuchsteller die Schule eröffnen; er ist jedoch verpflichtet, den Bezirksschulinspektor 2 Wochen vor Beginn der Schultätigkeit von der Eröffnung zu benachrichtigen unter Angabe der genauen Adresse und eines Planes des Schullokals.

Die Eröffnung der Schule kann aufgehalten werden, wenn das Schullokal den Aufforderungen der Vorschriften über Schulhygiene nicht entspricht.

Art. 82.

Die Ablehnung des Gesuches von seiten des Bezirksschulrats muss mit Gründen versehen sein. Die Beschwerden gegen die Entscheidung des Bezirksschulrats gehen an den Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 83.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Schulunterricht nicht binnen eines Jahres von der Erteilung der Genehmigung ab begonnen wird.

Art. 84.

Der Unterrichtsplan einer privaten Elementarschule muss zum mindesten dem Umfange der Unterrichtsgegenstände, die für eine öffentliche Elementarschule gleicher Art vorgeschrieben sind, entsprechen, wenn die private Elementarschule sich um die Erteilung der Rechte einer öffentlichen Elementarschule bewerben will, d. h. darum, dass das Zeugnis der privaten Elementarschule die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde besitze und dass die im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dieser Schule in den Gemeinden, in denen bereits die Schulpflicht eingeführt ist, von dem Besuche der öffentlichen Schule befreit sein können.

Art. 85.

Die Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht trägt der Leiter der Schule, die Verantwortung für die Finanzen sowie die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule — der Eingentümer.

Art. 86.

Die Aufsicht über die privaten Elementarschulen wird durch den Bezirksschulinspektor und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung der Schule ausgeübt.

Art. 87.

Die privaten Elementarschulen haben die vorgeschriebenen Geschäftsbücher zu führen, dem Bezirksschulinspektor jährliche Berichte nach den vorgeschriebenen Formularen einzureichen und auf Verlangen der Schulbehörden Auskunft zu erteilen.

Art. 88.

Das Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung verleiht den privaten Elementarschulen die Rechte einer öffenlichen Schule auf Antrag des Bezirksschulrats. Der Bezirksschulinspektor fügt dem Antrage sein Gutachten bei.

Art. 89.

Den privaten Elementarschulen, die die Rechte einer öffentlichen Schule besitzen, steht es frei, den Unterrichtsplan beliebig auszudehnen und einzurichten, ihre Lehrmethoden zu wählen, sowie Lehrbücher und Unterrichtshilfsmittel, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche von dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung verboten worden sind, beliebig einzuführen.

Art. 90.

Alle anderen privaten Elementarschulen unterliegen nur der Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Lehrbücher nach Art. 89., sowie hinsichtlich der geltenden Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen.

Art. 91.

Kinder aus solchen privaten Schulen, welche die Rechte einer öffentlichen Schule nicht besitzen, müssen sich, um ein Zeugnis zu erlangen, das die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde besitzt, einer Prüfung in einer hierzu berechtigten Elementarschule unterziehen.

Art. 92.

Der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung kann einer privaten Elementarschule die Rechte einer öffentlichen Schule entziehen oder eine private Elementarschule schliessen auf Grund eines begründeten Antrages des Bezirksschulinspektors oder des Bezirksschulrats.

Art. 93.

Auf Verlangen des Bezirksschulinspektors hat der Eigentümer der Schule deren Leiter bezw. die Lehrer zu entfernen; dem Eigentümer steht jedoch das Recht zu, innerhalb von 7 Tagen vom Tage nach Erhalt einer solchen Verfügung an gerechnet, die Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung, anzurufen.

In aussergewähnlichen Fällen kann der Bezirksschulinspektor den Leiter der Schule vom Amt suspendieren; bezüglich der Lehrer erfolgt dies auf Verlangen des Bezirksschulinspektors durch den Leiter der Schule.

Teil V.

Von der Schulinspektion.

Art. 94.

Organ des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung für jeden Schulbezirk, ist der Bezirksschulinspektor.

Art. 95.

Der Bezirksschulinspektor ist berufen, unter Mitwirkung der örtlichen Verwaltungen das Elementarschulwesen zu leiten:

1. er nimmt persönlich oder durch seinen Stellvertreter an den Sitzungen des Bezirksschulrats teil;

2. er prüft mit diesem bezw. mit der Gemeindeschulaufsichtsbehörde die Schul- und Aufklärungsbedürfnisse seines Bezirkes; er stellt Anträge, die sich auf den Schulbetrieb, unterrichtlichkulturelle Angelegenheiten oder die Schulverwaltung erstrecken, bei dem Bezirksschulrat, den Schulaufsichtbehörden oder unmittelbar bei dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung;

3. er führt die Oberaufsicht über das öffentliche Elementarschulwesen, die öffentlichen Lehrerseminare und andere Bildungsanstalten, die ihm anvertraut werden;

4. er verwaltet das Schulwesen seines Bezirks in Verbindung mit dem Bezirksschulrat, den Schulaufsichtsbehörden und den Schulkuratorien;

5. er übt die Aufsicht über die privaten Elementarschulen und die privaten Lehrerseminare aus in dem Umfange, wie sie durch diese Verordnung vorgesehen ist;

6. er bestätigt die Entscheidungen des Bezirksschulrats betr. die von den Schulaufsichtsbehörden ausgearbeiteten Entwürfe von Schulnetzen in den Gemeinden:

7. er bestätigt die Entscheidungen des Bezirksschulrats betr. die Anträge der Schulaufsichtsbehörden auf Eröffnung von Schulen;

8. er übersendet Gutachten an den Bezirksschulrat in Sachen betr. die Erteilung von Genehmigungen zur Eröffnung von privaten Elementarschulen; er kann den Beschluss des Bezirksschulrats aufhalten und binnen einer Frist von nicht mehr als 7 Tagen vom Tage nach dem Ergehen des Beschlusses an gerechnet, die Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung anrufen;

9. er gibt die Verfügungen der höheren Schulbehörden bekannt; er führt die Aufträge des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus, überwacht die Ausführung der Verfügungen desselben und erstattet Berichte zu den von dem Departe-

ment für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vorgeschriebenen Terminen;

10. er ernennt die Lehrer aus der Zahl der von dem Bezirksschulrat vorgeschlagenen Kandidaten; bezw. ernennt sie unmittelbar gemäss Art. 27 und 28 dieser Verordnung;

11. er begutachtet die Lehrer hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und ihrer Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der Pflichten bei Vorschlägen zu dienstlichen Beförderungen; den Vorschlägen hat er das Gutachten des Bezirksschulrates beizufügen;

12. in dringenden Fällen beruft er Lehrer auf provisorische Posten;

13. er überwacht die weitere Ausbildung der Lehrer;

14. er beruft die Bezirkskonferenzen der Lehrer, führt in diesen den Vorsitz oder bestimmt seinen Vertreter;

15. er versetzt aus Dienstrücksichten nicht fest angestellte Lehrer seines Bezirkes auf andere Posten; hiervon muss er umgehend den Bezirksschulrat und das Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung unter Angabe der Gründe für die Versetzung zu benachrichtigen;

16. er führt die Disziplinaruntersuchungen gegen Lehrer an öffentlichen Schulen, er fällt Entscheidungen im Rahmen seiner Zuständigkeit oder gibt das Verfahren an die Disziplinarorgane weiter;

17. er suspendiert in aussergewöhnlichen Fällen Lehrer an öffentlichen Schulen vom Amte; hiervon muss er jedoch unverzüglich, nicht später als an dem der Suspendierung nachfolgenden Tage dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung sowie dem Bezirksschulrat bezw. dem Vollziehungsausschusse zum Zwecke der Einleitung eines Verfahrens bei den Disziplinarorganen Mitteilung machen;

18. er fordert von dem Eigentümer einer privaten Elementarschule die Beseitigung des Leiters und der Lehrer (Art. 93);

19. er erteilt Lehrern Urlaube bis zu 4 Wochen;

20. er veranstaltet Rundfragen im Einvernehmen mit dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung, er führt die Schulstatistik und das Register der Lehrerkräfte seines Bezirkes;

21. er bearbeitet die gemeinsam mit den in Betracht kommenden Behörden die Fragen der Gesundheit und der Schulhygiene;

22. er beruft und entlässt das Kanzleipersonal der Schulinspektion und leitet das Büro derselben.

Art. 96.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht, der an öffentlichen Schulen durch Geistliche oder hierzu bevollmächtigte Lehrer erteilt wird, steht dem Bezirksschulinspektor und den Vertretern des betreffenden Bekenntnisses zu; letztere werden durch den Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung im Einvernehmen mit der obersten geistlichen Behörde ernannt.

Teil VI.

Vom Unterrichte der Kinder mosaischer Konfession.

Art. 97.

Für Kinder mosaischer Konfession werden, wenn von seiten der Eltern eine genügende Anzahl von Meldungen vorliegt, besondere Elementarschulen oder Abteilungen mit Sabbathheiligung errichtet werden.

Art. 98.

Solange nicht alle Kinder mosaischer Konfession öffentliche Gemeindeelementarschulen besuchen können, soll in den privaten Konfessionsschulen, den Talmud-Thora-Schulen und den Cherim, der Unterricht in der polnischen Sprache und in den Elementarfächern mit polnischer Sprache, soweit er nach einem besonderen Lehrplan und unter der allgemeinen Aufsicht stattfindet, für eine entsprechende Anzahl von Kindern auf Kosten der politischen Gemeinden erteilt werden.

Übergangsbestimmungen

zu den vorläufigen Vorschriften, betreffend die Elementarschulen im Königreich Polen.

§ 1.

Die Bezirksschulräte sollen binnen sechs Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, gebildet werden.

§ 2.

Die erste Sitzung des Bezirksschulrates wird durch den Bezirksschulinspektor einberufen, welcher auch die Konstituierung des Bezirksschulrates durchzuführen hat.

§ 3.

In dem von den österreichisch-ungarischen Armeen okkupierten Teilen des Königreiches werden die Kreishilfskomitees bis zum Zeitpunkte der Einführung der Kreisautonomie (Kreistage) zeitweilige Delegierte in die Bezirksschulräte wählen. Nach Einführung der Kreisordnung wird der Kreistag entsprechend der vorliegenden Verordnung neue Delegiertenwahlen vornehmen.

§ 4.

Den Vertreter der Lehrerschaft wählen die Lehrer an den Gemeindeschulen.

Die Wahlversammlung ruft der Bezirksschulinspektor, der auch die Wahlen durchzuführen hat, zusammen. Falls zu dem festgesetzten Termin die Durchführung der Wahl unmöglich sein sollte, tritt vorläufig, längstens aber für drei Monate, in den Bezirksschulrat derjenige Lehrer des Ortes ein, den der Bezirksschulrat in der ersten Sitzung beruft.

§ 5.

Bis der Bezirksschulrat eingesetzt wird, erledigen die Bezirksschulinspektoren die Angelegenheiten, für die der Bezirksschulrat zuständig ist.

§ 6.

Der Bezirksschulrat beruft in den Gemeinden Vertrauensmänner, die unter Mitwirkung der Stadtpräsidenten, der Bürgermeister oder der Gemeindevorsteher die Schulaufsichtsbehörden organisieren und die ersten Sitzungen einberufen.

§ 7.

Wo der Gemeinderat fehlt, wählt der Bezirksschulrat einen der Gemeindebevollmächtigten in die Schulaufsichtsbehörde.

Wo der Stadtrat fehlt, ernennt der Bezirksschulrat zwei weitere Mitglieder der Gemeindeschulausichtsbehörde, die bis zur Bildung des Stadtrates an den Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde teilnehmen werden.

§ 8.

Die Schulkuratorien werden binnen eines Monates nach der Konstituierung der Gemeindeschulaufsichtsbehörden gebildet.

Der Wortlaut der obigen Verordnung wurde vom Provisorischen Staatsrate des Königreiches Polen in der Sitzung vom 10. August 1917 die Übergangsbestimmungen zur Verordnung von der Übergangskommission des Provisorischen Staatsrates in der Sitzung vom 7. September 1917 auf Grund der Ermächtigung des Staatsrates vom 25. August und 30. August dieses Jahres beschlossen.

Der Vorsitzende der Übergangskommission der Provisorischen Staatsrates:
Józef Mikułowski-Pomorski m. p.

Für den Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentl. Aufklärung:
Stanisław Smolka m. p.

Berichterstatter:
Zygmunt Gąsiorowski m. p.

71.

Das wissenschaftliche Institut für Landwirtschaft in Puławy.

Verordnung vom 26. September 1917, betreffend das wissenschaftliche Institut für Landwirtschaft in Puławy.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Das wissenschaftliche Institut für Landwirtschaft in Puławy ist eine Landesanstalt, wird durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln erhalten und dient dem Zwecke der Hebung und Förderung der Landwirtschaft im Königreiche Polen.

Artikel II.

Die Einrichtung und Tätigkeit des wissenschaftlichen Institutes wird durch das beiliegende Statut geregelt; dasselbe bildet einen Bestandteil dieser Verordnung und kann daher nur durch Vorschriften mit Gesetzeskraft geändert werden.

Die Ernennung des Direktors des Institutes und der Leiter von sechs Abteilungen erfolgt das erste Mal unabhängig von den Vorschriften des Statutes durch die Regierung.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

STATUT

des wissenschaftlichen Institutes für Landwirtschaft in Puławy.

§ 1.

Aufgabe des Institutes.

Aufgabe des Institutes ist, die Lösung aktueller, die Landwirtschaft betreffender Fragen anzubahnen, damit wissenschaftliche Errungenschaften auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der polnischen Landwirtschaft zur Anwendung gebracht werden können.

Die wesentlichsten Mittel zu diesem Zwecke sind:

1. wissenschaftliche Forschung;

2. Erforschung des Landes in landwirtschaftlicher und physiographischer Hinsicht, Sammlung des notwendigen Materiales und Veröffentlichung der Ergebnisse;

3. Feststellung der Forschungsmethoden mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse;

4. wissenschaftliche Unterstützung der Versuchsanstalten im Lande;

5. Vorsorge für die Erweiterung des Wissens der Absolventen höherer Lehranstalten zur Ausbildung von Spezialisten für das landwirtschaftliche Schulwesen, die Fachinstitutionen und die Landwirtschaft selbst.

Dem Institute obliegt ferner:

a) die Organisierung von Spezialkursen zur Verbreitung der wissenschaftlichen Errungenschaften des Institutes oder der landwirtschaftlichen Wissenschaft überhaupt;

b) unmittelbare Unterstützung der praktischen Landwirte im Lande durch Beratung, Organisierung von Sammelversuchen, Versorgung mit ausgesuchten, vom Institute gezüchteten Saatgattungen, Feld-, Garten- und Waldpflänzlingen, Schutz- und Nutzimpfungen u. s. w.

§ 2.

Arbeitsorganisation.

Das Institut ist in 5 Sektionen eingeteilt und zwar:

I. Sektion für landwirtschaftliche Pflanzenzucht, umfassend drei Abteilungen:

1. Abteilung für Ackerbau;
2. Abteilung für Pflanzenzucht;
3. Abteilung für landwirtschaftliche Mechanik.

II. Sektion für Tierkunde, umfassend vier Abteilungen:

4. Abteilung für Morphologie;
5. Abteilung für Zuchtbiologie;
6. Abteilung für Fütterung und Nutzniessung der Tiere;
7. Abteilung für Tier-Hygiene und -Heilkunde.

III. Sektion für Forstwesen, umfassend vier Abteilungen:

8. Abteilung für Forstzucht;
9. Abteilung für Forsterneuerung;
10. Abteilung für Holzbestandvermessung;
11. Abteilung für Forstausnützung.

IV. Sektion für Gartenbau, umfassend drei Abteilungen:

12. Abteilung für Gärtnerei;
13. Abteilung für Genetik und Morphologie;
14. Abteilung für Ausnützung der Gartenbauprodukte.

V. Allgemeine Sektion, umfassend fünf Abteilungen:

15. Abteilung für Bodenkunde;
16. Abteilung für Meteorologie;
17. Abteilung für landwirtschaftliche Meliorationen;
18. Abteilung für Pflanzenschutz;
19. Abteilung für Ökonomie.

Auf Grund der Geschäftsordnung können die bezeichneten Abteilungen in Unterabteilungen geteilt, neue Abteilungen errichtet, deren Geschäftskreis festgesetzt und aus den Leitern der Abteilungen und Unterabteilungen Abteilungskollegien gebildet werden.

Zur Errichtung neuer Abteilungen ist die Genehmigung der Regierung notwendig.

Die Unterabteilungen sind selbständige oder nicht selbständige Unterabteilungen, je nachdem sie einer Abteilung unterstellt sind oder nicht.

§ 3.

Arbeitsmittel.

Arbeitsmittel des Institutes sind:

1. Wissenschaftliche Laboratorien für die einzelnen Abteilungen;
2. Museen und Sammlungen;
3. Versuchsfelder;
4. Zucht- und Versuchsanstalten;
5. Glas- und Pflanzenhäuser;
6. die Bibliothek;
7. die Land-, Garten- und Forstwirtschaft, die auf dem Gebiete des ehemaligen Institutes für Land- und Forstwirtschaft betrieben wird.

§ 4.

Institutsfonds.

Die Institutsfonds bilden:

1. die Staatsdotationen;
2. Subvention von Körperschaften und Privatpersonen;
3. eigene Einkünfte.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Institutes wird für jedes Wirtschaftsjahr, d. i. vom 1. Juli bis 30. Juni eine Präliminare zusammengestellt und spätestens am 1. April jedes Jahres der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Unbeschadet der für die einzelnen Abteilungen des Institutes festgesezten Budgetsummen können innerhalb einzelner Posten Verschiebungen der präliminierten Kredite bis zu 25% vorgenommen werden.

Der Rechnungsabschluss für jedes Wirtschaftsjahr wird innerhalb längstens sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5.

Behörden und Organe des Institutes.

Institutsbehörden sind:

1. das Kuratorium;
2. die Sektions- und Abteilungsleiter;
3. der Direktor;
4. das wissenschaftliche Kollegium;
5. die Institutsverwaltung.

Die unter 2) bis 5) bezeichneten Behörden werden aus dem »wissenschaftlichen Personale« des Institutes bestellt. Diese Bestimmung findet auf die Entsendung eines Delegierten des Kuratoriums in die Institutsverwaltung keine Anwendung.

§ 6.

Kuratorium, Zusammensetzung.

Das Kuratorium besteht aus:

1. zwei Delegierten der Regierung;

2. zwei Delegierten des provisorischen Staatsrates;

3. dem Direktor des Institutes;

4. drei Delegierten der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, von denen je einer von der landwirtschaftlichen Hochschule in Warschau, dem landwirtschaftlichen Studium an der Universität Krakau und der landwirtschaftlichen Akademie in Dublany entsendet werden kann;

5. neun Delegierten der Zentral-Landwirtschaftsgesellschaft, von denen die verschiedenen landwirtschaftlichen Interessen und Arbeitszweige vertreten werden.

Der Eintritt der unter 4) und 5) genannten Delegierten in das Kuratorium bedarf der Genehmigung der Regierung.

Die Konstituierung und Beschlussfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass die unter 3) und 4) bezeichneten Mitglieder noch nicht bestellt sind.

Mitglieder des Institutspersonales dürfen — mit Ausnahme des Direktors — nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus dessen Mitgliedern von der Regierung für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär und dessen Stellvertreter werden vom Kuratorium aus seinen Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 7.

Kuratorium, Wirkungskreis.

Das Kuratorium führt unter der Kontrolle der Regierung die oberste Aufsicht über das Institut.

Zu den Obliegenheiten des Kuratoriums gehört:

1. die Sorge für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes;

2. die Sicherstellung der hiezu notwendigen Mittel;

3. die Kontrolle der Vermögensgebarung, die Überprüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse;

4. die Erstattung von Ernennungsvorschlägen an die Regierung zur Ernennung:

a) des Institutsdirektors;

b) des wissenschaftlichen Personals;

c) der Verwalter der Meierhöfe und Forste;

5. die Ernennung des wissenschaftlichen Hilfspersonals;

6. die Erlassung der Geschäftsordnung des Institutes;

7. die Erledigung jener Verwaltungsangelegenheiten, die dem Kuratorium durch die Geschäftsordnung vorbehalten sind.

Zum Zwecke der Kontrolle der Vermögensgebarung (Punkt 3) wählt das Kuratorium aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres eine aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehende Kontrollkommission. Die Regierung entsendet in die Kontrollkommission einen Delegierten, der zur Überprüfung der Gebarung die notwendigen Fachorgane heranziehen kann.

Sobald das wissenschaftliche Kollegium konstituiert ist, können Beschlüsse über die in Punkt 4, lit. b) und c) bezeichneten Ernennungsvorschläge an die Regierung, sowie Beschlüsse über die Erlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung (Punkt 6) nur auf seinen Antrag gefasst werden. Der in Punkt 4 a) bezeichnete Vorschlag an die Regierung wegen Ernennung des Institutsdirektors wird auf Grund einer vom wissenschaftlichen Kollegium vorgenommenen Wahl erstattet.

§ 8.

Wissenschaftliches Personal.

Jene Organe des Institutes, für deren Anstellung die Absolvierung höherer wissenschaftlicher Lehranstalten und der Nachweis einer selbständigen wissenschaftlichen Betätigung gefordert wird, bilden das wissenschaftliche Personale des Institutes.

Die Anstellung des wissenschaftlichen Personales erfolgt durch die Regierung.

Die Rechte und Pflichten sowie die dienstliche Stellung des wissenschaftlichen Personals werden durch eine Dienstvorschrift geregelt. Jeder Angehörige des wissenschaftlichen Personals erlangt nach wenigstens dreijähriger befriedigender Dienstzeit einen stabilen Dienstposten.

§ 9.

Sektions- und Abteilungsleiter; Bestellung.

Aus dem wissenschaftlichen Personale werden die Abteilungsleiter sowie die Leiter der selbständigen Unterabteilungen (§ 2), aus den Abteilungsleitern der betreffenden Sektion die Sektionsleiter vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 10.

Sektions- und Abteilungsleiter; Wirkungskreis.

Die Sektions- und Abteilungsleiter sowie die Leiter selbständiger Unterabteilungen haben in den ihnen unterstellten Sektionen, Abteilungen oder Unterabteilungen den Geschäftsgang zu führen und zu beaufsichtigen, sie verfügen selbständig über die für ihre Sektion, Abteilung oder Unterabteilung bestimmten Kredite, mit der in § 4, Schlussabsatz, vorgesehenen Einschränkung und sorgen für die Einhaltung der präliminarmässigen Bestimmung; in ihren wissenschaftlichen Arbeiten ist ihnen vollständige Unabhängigkeit gewährleistet.

§ 11.

Institutsdirektor.

Der Institutsdirektor wird aus der Mitte der Abteilungsleiter von der Regierung auf Vorschlag des Kuratoriums (§ 7, Punkt 4 a und Schlussabsatz) für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Der Direktor ist der Leiter des Institutes. Zu seinen Obliegenheiten gehört:

1. die Vertretung des Institutes nach aussen;

2. die Aufsicht über den Geschäftsgang;

3. die Einhaltung des Budgetpräliminares im Sinne des § 4, Schlussabsatz;

4. die Überwachung der Verwaltung der Meierhöfe und Forste;

5. die Aufnahme und Entlassung des niederen technischen Personals und der Dienerschaft auf Vorschlag der Abteilungsleiter;

6. der Vorsitz in der Instututsverwaltung und im wissenschaftlichen Kollegium sowie die Teilnahme an den Beratungen des Kuratoriums.

Der Stellvertreter des Institutsdirektors wird aus der Mitte der Abteilungsleiter von der Regierung auf Vorschlag des Kuratoriums für die Amtsdauer des Direktors ernannt und tritt bei Verhinderung des Direktors in seine Rechte.

§ 12.

Wissenschaftliches Kollegium; Zusammensetzung.

Das wissenschaftliche Kollegium besteht aus:

1. dem Institutsdirektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. den Leitern der Abteilungen und der selbständigen Unterabteilungen;

3. jenen Organen des Institutes, die durch die Geschäftsordnung dem wissenschaftlichen Kollegium zugewiesen werden.

Der Institutsdirektor kann den Arbeiten des wissenschaftlichen Kollegiums auch andere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 13.

Wissenschaftliches Kollegium; Wirkungskreis.

Das wissenschaftliche Kollegium hat die Arbeiten des Institutes zu ordnen, an die einzelnen Organe zu verteilen und deren Tätigkeit zu vereinheitlichen.

Zu den Obliegenheiten des wissenschaftlichen Kollegiums gehört:

1. die Preliminaranträge der Institutsabteilungen zu überprüfen;

2. den Institutsdirektor aus der Mitte der Abteilungsleiter zu wählen (§ 7, Punkt 4 a und Schlussabsatz);

3. Anträge zu stellen über die Ernennung des Direktorsstellvertreters, der Sektions- und Abteilungsleiter und anderer Organe des Institutes, sowie über die Erlangung von stabilen Dienstposten des wissenschaftlichen Personals (§ 8, Absatz 3);

4. Anträge und Gutachten in sonstigen Personalfragen abzugeben;

5. die von einer Institutsabteilung entworfenen Arbeitsprojekte zu erörtern und gemeinsame Arbeitsprojekte zu etnwerfen, bei deren Durchführung mehrere Abteilungen mtizuwirken hätten;

6. die Arbeiten des Institutes zu veröffentlichen;

7. über die Genehmigung projektierter Veranstaltungen des Institutes, wie Spezialkurse, Ausstellungen oder dgl. zu entscheiden.

§ 14.

Institutsverwaltung; Zusammensetzung.

Die Institutsverwaltung besteht aus:

1. dem Institutsdirektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. einem vom Kuratorium aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren delegierten Mitgliede;

3. drei Delegierten des wissenschaftlichen Kollegiums.

Die Verwalter der zum Institute gehörenden Meierhöfe und Forste sind beratende Organe der Institutsverwaltung.

§ 15.

Institutsverwaltung; Wirkungskreis.

Die Institutsverwaltung ist berufen:

1. die Beschlüsse des Kuratoriums zu vollziehen;

2. die in den Wirkungskreis des Kuratoriums oder des wissenschaftlichen Kollegiums fallenden Angelegenheiten zur Beratung vorzubereiten;

3. das Institutsvermögen zu verwalten;

4. jene Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die ihr durch die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

§ 16.

Wissenschaftliches Hilfspersonal.

Jene Organe des Institutes, für deren Anstellung die Absolvierung höherer wissenschaftlicher Lehranstalten, jedoch keine selbständige wissenschaftliche Betätigung gefordert wird, bilden das wissenschaftliche Hilfspersonale des Institutes.

Die Anstellung des wissenschaftlichen Hilfspersonales erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren durch das Kuratorium auf einen vom Abteilungsleiter gestellten, vom wissenschaftlichen Kollegium genehmigten Antrag.

Zum wissenschaftlichen Hilfspersonale gehören die Leiter der nicht selbständigen Unterabteilungen und die Assistenten; sie unterliegen den Weisungen der für die betreffende Arbeit verantwortlichen Abteilungsleiter.

Die Rechte und Pflichten sowie die dienstliche Stellung des wissenschaftlichen Hilfspersonales werden durch den Dienstvertrag geregelt.

§ 17.

Niederes Hilfspersonale und Dienerschaft.

Das niedere technische Personale und die Dienerschaft werden vom Institututsdirektor auf Vorschlag der Abteilungsleiter aufgenommen und entlassen.

§ 18.

Verwaltung der Meierhöfe und Forste.

Zur Verwaltung der Meierhöfe und Forste werden eigene Verwalter und deren Gehilfen bestellt. Sie unterstehen dem Institutsdirektor, der die notwendigen Weisungen je nach der Kompetenz der Institutsbehörden auf Grund der Beschlüsse des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Kollegiums, der Verwaltung oder im eigenen Wirkungskreis erteilt.

Dasselbe gilt von allen sonstigen Anstalten, die dem Institute unterstehen und der praktischen Ausübung der Landwirtschaft dienen.

§ 19.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Institutes ist die polnische.

§ 20.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.

Zu einem giltigen Beschlusse des Kuratoriums ist die Anwesenheit der halben Zahl der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zu einem giltigen Beschlusse wegen Stellung eines Antrages auf Änderung des Statutes ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des wissenschaftlichen Kollegiums und der Institutsverwaltung enthält die Geschäftsordnung.

§ 21.

Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung des Institutes und seiner Organe wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Kuratorium auf Antrag des wissenschaftlichen Kollegiums erlassen (§ 7) und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Die Regierung hat die Durchführung solcher Bestimmungen der Geschäftsordnung zu untersagen, die den Wirkungskreis des Institutes überschreiten oder eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere das Statut, verletzen.

72.

Nr. 25322/17/V. A.

Kais. Deutsche Pass- Stelle in Krakau.

Errichtung.

In Krakau ist im Hause Asnykagasse 9, II. Stock, eine Deutsche Pass-Stelle neu errichtet worden; sie ist örtlich zuständig:

1. für den westlich der Wisloka liegenden Teil Galiziens und für die östlich der Wisloka liegenden Bezirkshauptmannschaften Tarnobrzeg und Kolbuszowa,

2. für das Östereichisch-Ungarische Militärgouvernement Lublin und dessen Hinterland.

Die Pass-Stelle ist täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — von 9 bis 12 Uhr vormittags für Interessenten geöffnet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in Krakau nur Angelegenheiten betreffend Pässe und Heimatsscheine erledigt werden; für alle anderen Anträge bleibt das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Lemberg ausschliesslich zuständig.

73.

Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz.

Mit dem 1. Oktober 1917 tritt eine Änderung in der Organisation des Finanzdienstes in der I. Instanz im ganzen Bereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Lublin in Kraft und zwar werden mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes (indirekte Abgaben einschliesslich der

Finanzmonopole und Gebühren) nur die Kreiskommanden in Piotrków, Kielce, Radom und Lublin betraut, bei denen eigene »Finanzreferate für den Gefällsdienst« gebildet werden.

Die gegenständlichen Angelegenheiten aus dem Kreise Olkusz werden dem Finanzreferate in Piotrków gehören, wohin sich die Bevölkerung direkt schriftlich oder mündlich zu wenden hat. Der Finanzabteilung des Kreiskommandos in Olkusz werden nur die Agenden der »direkten Besteuerung«, d. i. Grund- und Rauchfangsteuer, Immobiliarsteuer etc. verbleiben.

74.

K. u. k. Militärgericht Olkusz — Auflösung.

Das k. u. k. Militärgericht Olkusz wurde mit 15. Oktober 1917 aufgelöst.

75.

Auflage und Verkauf der Wechselblnkhette.

Da laut Art 113 des russ. Stempelgesetzes alle ausgestellten Wechsel auf den vorgeschriebenen Stempelpapierblanketten verfasst werden, hat das k. u. k. MGG. in Lublin die Drucklegung dieser Blankette angeordnet. Dieselben wurden an die Kreiskommanden versandt, wo sie von den Kreiskassen den speziell dazu befugten Verschleissern verkauft werden. Bei diesen können sie durch die Interessenten erworben werden.

Die Wechselblankette lauten auf Rubelwährung.

Bei Bezahlung durch die Verschleisser in Kronenwährung wird der jeweilige für den Rubel geltende Kurs angewendet und auf den einzelnen Blanketten auffallend unter Beisetzung der Stampiglie vermerkt.

Die Verschleisser mögen die Wechselblankette nur zu den auf ihnen ersichtlich gemachten Preisen verkaufen und haben sich an den amtlichen Rubelkurs zu halten der überdies im Verschleisslokale in auffallender Weise ersichtlich zu machen ist.

Wenn der Rubelkurs fallen wird, können die unbeschädigten und einwandfrei unbenützten Blankette, die auf einen höheren als den jeweils geltenden Rubelkurs abstampigliert sind den Verschleissern bei der Kreiskassa umgetauscht. Im Falle der Erhöhung des Rubelkurses wird in analoger Weise verfahren.

76.

L. A. Nr. 2204/I.

Durchführungsbestimmung n betreffend den Verkehr mit Ölfrüchten.

In Durchführung der Verordnung vom 20. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 68 betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten wird verfügt wie folgt:

§ 1.

Saatgut.

Für Saatzwecke ist dem Produzenten, dass im § 3 obiger Vdg. pro Morgen festgesetzte Aussaatquantum zu belassen. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort schlussbrieflich zu den diesjährigen Bedingungen festgelegt werden.

Die für Saatzwecke belassenen Ölfrüchte, die aber nicht für diesen Zweck verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme seitens der Kreiskommandos und sind an dieselben wieder abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos um Bewilligung der Zuteilung des benötigten Saatgutquantums anzusuchen.

Falls die L. A. das Ansuchen begründet findet, weisst dieselbe das Saatgut zu.

Als Verkaufspreis für Saatgut gelten pro 100 kg.:

für Mohn . . . . K 275.—
für Lein, Raps, Hanf, Senf . . . K 150.—
für Leindotter . . . . K 100.—

§ 2.

Preise.

Die im § 6 normierten Übernahmspreise werden an jene Produzenten bezahlt, die mit der L. A. weder Anbau noch Ablieferungsverträge abgeschlossen haben.

Für Hederich gilt als Einheitspreis K 90 per 100 kg.

Für die mit dem Grossgrundbesitz geschlossenen Anbauverträge gilt für:

	Grundpreis pro 1 q	Ablieferungsprämie pro q	Anbauprämie pro 1 Morgen	Anmerkung:
	in Kronen			
Mohn	200	50	150	Die Ablieferungsprämie gebührt nur für jenes Quantum das über 3 q (per 1 Morgen mit Ölfrucht bebautes Feld) abgeliefent wird.
Winterraps . .	115	35	100	
Sommerraps . .	115	'5	100	
Leinsaat	115	35	100	
Hanfsaat . .	'15	35	100	
Sefn	115	35	100	
Leindotter . . .	80	20	60	

Hederich pro 1 q Kronen 90.

Für die mit dem Kleingrundbesitz geschlossenen Ablieferungsverträge sind die Preise pro 1 q für:

Mohn . . . . K 250.—
Winter u. Sommerraps, Lein, Hanf, Senf . . K 150.—
Leindotter . . . . K 100.—
Hederich . . . . K 90.—
per 100 kg.

§ 3.

Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahme erfolgt analog den Bestimmungen des § 6 der Vdg.

Als Übernahmsmagazine gelten die beihaltenen Magazine der E. V. Z. sowie jene Magazine der PGZ., in welchen ein Organ (Magazineur) der E. V. Z. für die Ölfruchtaktion belassen wurde.

Betreffs Qualität tritt, ausser dem Preisabzügen für mindere Qualität, eine Preisminderung auch dann ein, wenn der Produzent wegen nachgewiesenen Mangel an Magazinsräumen noch feuchte Ware abliefert. Das durch den Feuchtigkeitgehalt noch bestehende plus an Gewicht, das beim Trockenwerden später schwindet, wird perzentuell in Abzug gebracht. Geht die Beimengung oder Verunreinigung der abgelieferten Ölfrüchte über das übliche Mass hinaus, so kann die Frucht auf Kosten des Produzenten geputzt und das hernach verbleibende Gewicht bezahlt werden, oder es wird der Grad bezw. das Gewicht der Beimengung vom übernehmenden Organ geschätzt und die Ölfrüchte mit entsprechendem Preisabzug übernommen.

Die Bezahlung erfolgt bis 30. September l. J. auf Grund der vom Übernahmsmagazin ausgestellten Zahlungsanweisungen bei der Kassa der L. A. des zuständigen Kreiskommandos. Für die Zeit nach dem 30./IX. ergehen spezielle Verfügungen.

§ 4.

Ablieferungsvorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Ist die Übernahmsstelle mehr als 10 km. vom Speicher des Grossgrundbesitzers, oder von der Mitte des Dorfes beim Kleingrundbesitzer entfernt, so wird für die über 10 km. hinausgehende Strecke für jeden Kilometer und Meterzentner 30 Heller dem Einliefernden vergütet.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen durchzuführen, hat er dies rechtzeitig der L. A. des zuständigen Kreiskommandos zu melden, welche sich die nötige Zahl der Vorspänne, notfals im Zwangswege zu sichern hat. Falls bei der betreffenden Gemeinde nicht die nötige Anzahl Pferde vorhanden ist, ist die Beistellung aus den Nachbargemeinden zu verfügen. Für diese beigestellten Vorspänne bei Ölfruchtablieferungen werden pro 100 kg. und 1 km. 30 Heller vergütet.

Diese Vergütung wird von der L. A. des Kreiskommandos bezahlt, wird jedoch bei der Bezahlung der gelieferten Ölfrüchte in Abzug gebracht. Den Transport vom Übernahmsmagazin zur Bahn (bezw. zum L. A. Monopolmagazin) besorgt die L. A. selbst und hat sich die nötigen Vorspänne zu sichern.

§ 5.

Transport-Legitimation.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten gilt eine von der L. A. des zuständigen Kreiskommandos ausgestellte Bestätigung.

§ 6.

Bahn- u. Schifftransporte.

Die Ölfrüchte sind da, für militärische Zwecke bestimmt, stets als »MILITÄRGUT« zu betrachten.

§ 7.

Alle Produzenten, welche die Ablieferung der Ölfrüchte schlussbrieflich vereinbart haben, haben Anspruch auf 20 kg. extrahierten Ölkuchenschrot von jeden eingelieferten 100 kg. Ölfrucht.

Alle Produzenten, welche gemäss vorzulegenden roten Einl. Bestätigungen der EVZ. mindestens 200 kg. Ölfrüchte eingeliefert haben, erhalten eine Anweisung, mit welcher sie festiges Öl (für die Fastentage) im Verhältnis von 100 gr. pro Kopf und Jahr von der L. A. gegen Barzahlung erhalten. Für die Mengenbemessung ist der Getreidepass resp. die Ausweiskarte »K« massgebend.

Für die Nichtproduzenten bezw. die christliche städtische Bevölkerung werden für das ganze Gouvernement ca 2½ Waggon Öl reserviert und erfolgt deren Verteilung durch die Apa/KK unter Einhaltung derselben Kopfquote wie für Produzenten, (100 gr. pro Kopf und Jahr).

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31. Oktober l. J. bei der L. A. des Kreiskommandos anzumelden. Den Zeitpunkt der Zuteilung behält sich das MGG. vor. Die Preise für Öl und Kuchenschrot werden mit besonderen Verfügungen bekanntgegeben.

§ 8.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung bewz. Ausführung der ergangenen Anordnungen werden das Kreiskommando der land. Referent der Ölanbauoffizier (bezw. das hiefür bestimmte Organ) und die für Ölfruchtanbau zugewiesene Mannschaft betraut. Deren Aufgabe ist besonders:

a) Kontrolle der Produzenten betreffs Richtigkeit der gemachten Angaben, Schätzung der Erträge, Berechnung des zu belassenden bezw. angeforderten Saatgutes;

b) Kontrolle, dass die eingelieferten Saaten nicht angefeuchtet oder übermässig verunreinigt, sondern handelsüblicher Qualität sind;

c) Unterstützung und Erleichterung bei der Durchfürung der Ablieferung der aufgebrachten Produkte per Fuhre, Bahn oder Schiff;

d) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmedas nirgends Vorräte verheimlicht oder geschmuggelt werden;

e) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie) das in keiner gesperrten Ölpressanlage (Handpresse) Öl erzeugt wird.

Im Bedarfsfalle können zur Durchfuhr dieser Aufgaben die erforderlichen Zwangsmitteln angewendet werden, auch steht dem Kreiskommando (bewz. L. A.) das Recht zu jederzeit die Wirtschaftsräume der Produzenten, sowie die gesperrten Ölpressanlagen zu kontrollieren.

§ 9.

Zwangsmassregeln.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 4 der Vdg. W. F. Nr. 77762) verfallen die Ölfrüchte der zwangsweisen Beschlagnahme ohne Vergütung.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt, jedoch die Ablieferungspflicht (§§ 5 u. 8 d), Vdg. WF. 77762) nicht eingehalten, so gebührt den Produzenten grundsätzlich nur Hälfte des normierten Preises. Bezüglich der 2 Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob

a) diese auch dem Produzenten zu zahlen ist,

b) diese teilweise oder ganz verfällt.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in jenen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an notwendigen Hilfsmitteln verursacht wurde.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, gegen die Verfügung des Kreiskommandos den Rekurs an das MGG. einzubringen und zwar im Wege des Kreiskommandos, welches den Rekurs mit den entsprechenden Bemerkungen an das MGG. weiterzuleiten hat.

§ 10.

Belehrung über Strafmassnahmen.

Die im § 7 der Vdg. vorgesehenen Geld- u. Freiheitsstrafen sind: Geldstrafen bis 5000 Kronen, Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 3000 Kronen neben einer Freiheitsstrafe.

Obigen Strafen unterliegt insbesonders:

1) Wer Vorräte an Ölfrüchten, die sich in seinem Besitz befinden oder in seiner Verwahrung sind, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht bezw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft, verbrauch oder verfüttert.

2) Wer Ölfrüchte ohne Bewilligung verarbeitet und die gewonnenen Produkte verbraucht, verkauft, verheimlicht oder beiseite schafft.

3) Wer Vorräte an Ölfrüchten von Personen kauft, die nicht zum Verkaufe berechtigt sind oder sie kauft, ohne selbst die Befugnis hiezu zu besitzen.

4) Die Ölmühlenbesitzer oder Aufseher die die für sie geltenden Bestimmungen nicht einhalten.

5) Der für Saatzwecke belassene bezw. für diese Zwecke gekaufte Ölfrüchte vorsetzlich für andere Zwecke verwendet.

Unter strengen Massnahmen fallen Übertretungen gegen Preistreiberei Vorschriften und die Verletzung von Lieferungspflichten (§ 2 der Verordnung vom 21./II. 1917, Vdg. Bl. 29). Nach dieser Vdg. begeht der, welcher Vorräte bei Verletzung einer Anzeigepflicht oder Auskunftspflicht verheimlicht, oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, ein Verbrechen und wird mit Kerker bis 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafen kann eine Geldstrafe bis 20.000 Kronen verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt werden, sowie die Kaufpreise hiefür, unteliegen im Sinne des § 9 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando nach Verfügung des MGG. verwendet.

77.

L. A. Nr. 2222.

Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. W. S. 84108 und im Nachhange der Kundmachung L. A. Nr. 1954/1, betreffend den Verkehr mit Kartoffeln wird angeordnet:

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Kartoffeln ist es den Produzenten gestattet, bis auf Widerruf dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten mit Ausschluss von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gesamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

78.

L. A. Nr. 2404.

Einkauf und Überfuhr von Getreite und Mahlprodukten.

1) Im Sinne der Verordnung vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlpro-

dukten, Nr. 59 Vdg. Bl. der MV. P. der Vdg. vom 14. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Sämereien Nr. 67 Vdg. Bl. der MV. P. der Vdg. vom 8. August 1917, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln Nr. 69, Vdg. Bl. der MV. P. der Vdg. vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu Nr. 60 V. Bl. der MV. P. sowie der zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen gehört die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des Okk. Gebietes von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu zum ausschliesslichen Wirkungskreise der Polnischen Getreidezentrale bezw. der Polnischen landwirtschaftlichen Zentrale, bezw. der Polnischen Futter Zentrale.

2) Überfuhrbewilligungen werden von den Filialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt.

3) Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionierungszwecke werden niemals erteilt und ist es vollkommen zwecklos, dass MGG. oder die Zentralen mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleicht Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungs-Komitee erfolgen kann.

4) Die früheren Bestimmungen, laut welchen die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und Überfuhr obiger Artikel zur Kompetenz des MGG. bezw. des Kreiskommandos (L. Abt.) gehörten, sind somit aufgehoben.

79.

N. 25370/17/V. A.

Ausfuhr von Artikeln d. P. G. Z. Regelung das Verkehres.

Für den Einkauf und die Ausfuhr kleinerer Mengen von Mehl und Getreide durch Offiziere und Beamte und deren Angehörige und durch Offiziersmessen gelten die Bestimmungen des MGG. Befehles Nr. 90 vom 22. September 1917, Punkt 21.

Für Zivilpersonen werden nachstehende Verfügungen erlassen.

Bei Zivilpersonen die zugleich Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, mit dem Auftrage der Kreisfiliale der P. G. Z. die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis zu bringen.

Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des MGG. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

80.

L. A. Nr. 2401.
W. S. Nr. 84951/17.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

I. Verbrauchsnormen.

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monate 10 q Heu pro Stück und Jahr, gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt,

b) für Pferde bis zu zwei Jahren und Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, d. h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917, bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet.

Gleizeitig wird die Annulierung der Übergans erbrauchsquote, die mit Verordnung des M. G. G. vom 12. August 1917 MGG. WS. Nr. 80853 festgestellt wurde, verfügt.

II. Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutters.

Die PFZ. besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchem sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der PFZ. als Generalagenten derselben aus, und bestellen für jeden Kreis einen Kreisvertreter, welcher von der PFZ. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessen Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die Angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der PFZ. genehmigt sein muss, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf,

bezw. Übernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden, werden zugleich als nichtig erklärt.

b) Kotrolle.

Die PFZ. übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufstellen die Kontrolle durch die Reiseinspektoren aus. Diese Inspektoren werden seitens der PFZ. mit den von der E. V. Z. des MGG. vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen MGG.-Bereiche berechtigen, versehen.

c) Zufuhr von Heu zu den Presse- bezw. Übernahmsstellen der PFZ.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der PFZ. bezeichneten Press- bezw. Übernahmsstellen, die jedoch nicht weiter als 3 km von der Produktions- bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigenene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmassnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km berechnet von dem Übernahmspreise in Abzug zu bringen.

d) Zuschub zu den Bahnverladestationen

hat die Rauhfuttereinkaufsstelle in der Regel mit Vorspännen, die im Wege eines gütlichen Übereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwehrksbesitzern gemietet werden, zu bewerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle ausserstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten ku können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännen gegen Vergütung von 30 h pro q und km seitens der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden.

III. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten, u. zw. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis länstens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muss enthalten:

1) Vor- und Zuname des Besitzers der Pferde, bezw. der Rindviehe, welche versorgt werden müssen.

2) Die Ortschaft, in der der Besitzer wohnt, bezw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden.

3) Die Anzahl der versorgungsbedürftigen Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muss separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber ausgegeben werden.

4) Das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum, welches zur Ernährung des angegebenen Viehstandes benötigt wird.

5) Das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht.

6) Das Quantum von Heu, welches beschafft werden muss.

Die Anmeldung erfolgt:

a) in den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand;

b) in grössseren Städten beim Magistrate der Stadt;

c) in Industrie- bezw. Grubenzentren beim k. u. k. Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungen angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der Anmeldungen die Karten, welche zur Übernahme von Heu berechtigen, aus.

Das betreffende Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck bezw. Litographiekosten wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinden und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das betreffende k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der Kreisaufsichtskommission stellt das k. u. k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten, bezw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industriezentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern, bezw. Stadtmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück.

Die summarische Zusammenstellung übermittelt das Kreiskommando dem Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle und beauftragt ihn, den Bedarf zu decken.

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, dass:

a) in Dörfern und kleinen Städten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Übernahme der betreffenden Quanten direkt von den Produzenten in den von ihm namhaft gemachten, nach Möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahme Verordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt;

b) in den Städten und Industriezentren, bezw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muss, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle, den Zuschub veranlasst. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungsberech-

tigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuss je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Approvisionierungsausschuss durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an Zuschub bedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen.

1) Beim Kleinverkauf aus den Lagermagazinen:

für Heu ungepresst	K 30.—
für Heu gepresst	K 32.—
für Kleeheu ungepresst	K 33.—
für Kleeheu gepresst	K 35.—

loco Magazin der Einkaufsstelle.

2) Bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierungskomitees:

für Heu ungepresst	K 25.—
für Heu gepresst	K 27.—
für Kleeheu ungepresst	K 28.—
für Kleeheu gepresst	K 30.—

loco Waggon der Übernahmsstation.

IV. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe, bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg, bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

V. Bahn- u. Schifftransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und Unterschrift Leutnant v. Mochnacki versehene Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der EVZ. mit Unterschrift »Oblt. Redlich«) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs bezw. Übernahmslegitimationen.

VI. Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle, bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. wie auch für den Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

VII. Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der PFZ. bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauchfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Vdg. 3. Juli 1917).

81.

Koncessionen zum Verschleisse von Branntweinerzeugnissen.

In letzter Zeit häufen sich wieder beim k. u. k. MGG. in Lublin verschiedenartige Gesuche um Verleihung von Koncessionen zum Verschleisse von Branntweinerzeugnissen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da solche Betriebsstätten bereits überall in genügender Anzahl vorhanden sind wird laut Verordnung des k. u. k. MGG. in Lublin vom 8./9. 1917 F. A. 153038/17, um die Interessenten von unnützen mit Stempelauslagen und Gängen verbundenen Gesuchen abzuhalten und die Behörden in dieser Richtung zu entlasten, zur Kenntnis gebracht, dass das Überreichen derartiger Gesuche derzeit zwecklos ist und dieselben grundsätzlich a limine abgewiesen werden.

82.

Nr. 24059/17/V. A.

Polizeihundestation, Errichtung.

In Olkusz ist eine Polizeihundestation errichtet. Sobald ein grösseres Verbrechen entdeckt wurde, und vermutet werden kann, dass sich der Täter oder die mit

der Tat im Zusammenhange stehenden Gegenstände im nächsten Umkreise des Tatortes befinden, ist nachstehendes genau zu beachten, wenn die Verwendung des Polizeihundes von Erfolg sein soll:

a) ist es ein Haus, so muss insbesondere jederman von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte;

b) der Tatort muss in möglichst grossem Umkreise abgesperrt werden;

c) sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, müssen diese unberührt bleiben;

d) auf etwa vorhandene Fussspuren des Verbrechers muss sorgfältigst geachtet werden und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Pflöcken in möglichst grosser Breite bewirkt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Graf GOTTFRIED CLAM MARTINIC m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.



